Die Haftung
aus gefälschten und verfälschten Wechseln.

INAUGURAL-DISSERTATION

der

JURISTISCHEN FAKULTÄT

der

FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT
ZU ERLANGEN

vorgelegt von

Hermann Ostermaier
aus München.
Referendar am Amtsgericht zu Erlangen.

Approbiert am 22. Januar 1931

Kulmbach
Buchdruckerei G. Schuhmann.
1931

31:267

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Univ. Prof. Dr. Locher

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil.

§ 1. Die Grundlagen der wechselrechtlichen Haftung im allgemeinen. 1

a) die Entstehung der Wechselverpflichtung 1

b) die Bedeutung der Selbständigkeit der Wechselskripturakte 5

§ 2. Bestimmung und Abgrenzung der Begriffe „falsche" und „verfälschte" Wechsel. 6

II. Abschnitt: Besonderer Teil.

A. Die Wirkung der Unterschriftenfälschung . . . 15

§ 3. Haftung aus der falschen oder verfälschten Unterschrift 15

§ 4. Haftung aus den echten Unterschriften. 32

a) bei falscher oder verf. Ausstellerunterschrift 32

aa) Haftung aus dem echten Akzept, Ehrenakzept und Aval 32

bb) Haftung aus dem echten Indossament 48

§ 5. b) bei falschem oder verfälschtem Akzept. 50

c) bei falschem oder verfälschtem Indossament 53

B. Die Wirkung der Verfälschung des Wechselinhalts 60

§ 6. Haftung bei Verfälschung wesentlicher Teile des Grundwechsels mit Ausnahme der Ausstellerunterschrift . . 62

a) Verbindlichkeit der vor dem Verfälschungsakt Unterzeichnenden 63

b) Verbindlichkeit der nach der Verfälschung Unterzeichnenden 67

§ 7. Haftung bei Verfälschung unwesentlicher Teile des Grundwechsels . . . . . „ 69

Literatur-Verzeichnis.

Bender, „Grundsätze des deutschen Wechselrechts", Darmstadt 1828.

Bernstein, „Allgemeine deutsche Wechselordnung", Breslau 1896.

Beschütz, „Einfluß der Fälschung von Unterschriften auf Wechseln auf die Wechselverbindlichkeiten; Bedeutung des nachträglichen Versprechens desjenigen, dessen Namen fälschlich geschrieben wurde, die Fälschung nicht geltend machen zu wollen." Erlanger Diss. Hamburg 1902.

Borchardt-Ball, „Allgemeine deutsche Wechselordnung", Berlin 1891.

v. Canstein, „Lehrbuch des Wechselrechts", Berlin 1890.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens. Halle a. S. 1899.

Enneccerus, Kipp und Wolf, „Lehrbuch des bürgerlichen Rechts", Marburg 1929. 8. Auflage, Teil I und II.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Frank, „Das Strafgesetzbuch für des deutsche Reich", Tübingen 1919.

Gareis-Riezler, „Wechselordnung mit Kommentar", München 1923.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

Gruchot, „Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts" Berlin.

Grünhut, „Handbuch des Wechselrechts", (Hdb.), 2 Bände; Leipzig 1897.

Grünhut, „Lehrbuch des Wechselrechts", (Lb.), Leipzig 1900.

Hackmann, „Aenderungen am Wechsel und Scheck unter besonderer Berücksichtigung durchgestrichener Erklärungen", Münster Diss. Münster 1911.

Hacmann, „Beiträge zum Wechselrecht", Breslau 1913.

Hartmann, „Das deutsche Wechselrecht", Berlin 1869.

Heinsheimer, „Handelsrecht mit Wechsel- und Scheckrecht", in Kaskel-Kohlrausch, Berlin 1927.

Hoffmann, „Ausführliche Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung", Gießen 1859.

Jacobi E., „Recht der Wertpapiere", in Ehrenberg's Handbuch des Handelsrechts, 1917, IV/1.

Kuntze, „Das deutsche Wechselrecht auf Grundlage der allgemeinen deutschen Wechselordnung und der Nürnberger Novellen." Leipzig 1862.

Lehmann H. O., „Lehrbuch des deutschen Wechselrechts", Stuttgart 1886.

Lehmann Karl, „Lehrbuch des Handelsrechts", Leipzig 1912.

Liebe, „Die allgemeine deutsche Wechselordnung", Leipzig 1848.
Meyer, „Weltwechselrecht", Leipzig 1909.
Oertmann, „Kommentar zum BGB.", Berlin 1927.
Olshausen, „Reichsstrafgesetzbuch", 1912.
Peitler, „Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofs zu Wien", Wien 1864.
Rehbein, „Allgemeine deutsche Wechselordnung mit Kommentar". Berlin, 1904.
Schmidt, „Die wechselrechtliche Bedeutung der Wechselverfälschung", Kieler Diss. Potsdam 1919.
Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. München u. Leipzig.
Sick, „Die Fälschung von Unterschriften auf Wechseln", Erlanger Diss. Borna-Leipzig 1906.
Siebenhaar-Tauchnitz, „Archiv für deutsches Wechselrecht."
Siegel J., „Die Blanketterklärung", 1908.
Sörgel, „Rechtsprechung zum BGB. usw.".
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. u. 13. Aufl. Berlin-Leipzig 1927.
Staub-Stranz, „Kommentar der Wechselordnung", Berlin und Leipzig 1926, 11. Auflage.
Staudinger, „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch", 9. Auflage München - Berlin - Leipzig 1928.
Thöl, „Das Handelsrecht, Bd. II das Wechselrecht", Leipzig 1878.
Treitschke, „Alphabetische Enzyklopädie des Wechselrechts und der Wechselgesetze", Leipzig 1831.
Volkmar-Loewy, „Die deutsche Wechselordnung", Berlin 1842.
Windscheid-Kipp, „Pandekten", 1900.

§ 1.

Die Grundlagen der wechselrechtlichen Haftung im Allgemeinen:

a) Die Entstehung der Wechselverpflichtung.

Das Wesen der Wechselobligation ist schon lange vor dem Erscheinen der Deutschen Wechselordnung oft zum Gegenstand der Untersuchung gemacht worden; aber auch später blieb die Frage nach der Entstehung der Wechselobligation ungelöst und streitig. So verdankten um die Hälfte des 19. Jahrhunderts, bald nach dem Ausgabejahr 1848 der „Allgemeinen Deutschen Wechselordnung", fast an die 20 Theorien über die Wechselobligation der Wissenschaft ihre Existenz.[1]) Diese Unzahl wissenschaftlich begründeter Ansichten verminderte sich im modernen Recht auf ungefähr 4 Hauptrichtungen, die im folgenden kurz behandelt werden sollen, da ein volles Verständnis des Wesens der wechselrechtlichen Haftung nur durch ihre Erläuterung möglich ist.

Heute erfreut sich die schon 1862 zuerst von Kuntze aufgestellte sog. „reine Kreationstheorie" noch einiger Anhänger.[2]) Sowohl Kuntze wie Dernburg[3]) sehen in der Ausstellung des Wechsels ein einseitiges Rechtsgeschäft, das durch die Abfassung des Wechsels beendet wird. „Der Wechsel repräsentiert von diesem Augenblick an ein individuelles Kreditverhältnis". „Damit nun aber dieses präparatorische Kreditverhältnis zu einem eigentlichen Schuldverhältnis werde, ist erforderlich, daß der Wechselbrief in die Hand einer extranea persona, d. h. eines anderen, der als Wechselgläubiger dem Aussteller gegenüber tritt, gelange; erst durch die Nehmung wird

---

[1]) H. O. Lehmann, S. 276 a. Schemat. Uebersicht der neueren Wechseltheorien.

[2]) Kuntze, Deutsches Wechselrecht.

[3]) Bd. II, § 249: „Weil sich das BGB. bei den Schuldverschreibungen auf den Inhaber in § 794 für das erstere (Kreationstheorie) entschieden hat, muß gleiches für den Wechsel angenommen werden."

daher die Obligation aus dem konzipierten Wechsel geboren."[4])

Auf Grund dieser Anschauung kommt man aber zu der Schlußfolgerung, daß der Aussteller des Wechsels selbst dann verpflichtet sei, wenn der Wechsel gegen seinen Willen in die Hand des Remittenten gelangt.

C. S. Grünhut stellt in seinem Handbuch des Wechselsrechts[5]) die Theorie des „einseitigen Aktes" auf, die in dem viel zitierten Satz gipfelt: „Die Wechselverpflichtung wird lediglich durch die Unterzeichnung eines in gesetzlicher Form ausgestellten Wechsels eingegangen." Auch in seinem Lehrbuch des Wechselrechts[6]) betont er „Die Wechselverpflichtung entsteht mit der Vollendung der Niederschrift." In der Folge jedoch hält auch er für die „Wirksamkeit" erforderlich, daß das Papier in die Hand eines anderen als des Schuldners gelangt. Während aber bei Kuntze zur Begründung der Obligation nur die bloße „Nehmung" hinzutritt, ist Grünhut wesentlich die Redlichkeit des Erwerbers auf Grund Uebergabe des Papiers (sog. Redlichkeitstheorie).

An diese Redlichkeitstheorie knüpfte auch Staub an, der drei Elemente für die Entstehung der Wechselverpflichtung anführt: 1. die Abgabe einer Wechselunterschrift, 2. den gutgläubigen Erwerb einer mit einer Wechselunterschrift versehenen Urkunde, 3. die Herstellung einer vollständigen Wechselurkunde. Diese Theorie nennt Staub selbst nicht Redlichkeitstheorie, sondern „die richtig verstandene Kreationstheorie, die den Wechsel nicht mit der bloßen Niederschrift, sondern nur dadurch entstehen läßt, daß der Wechsel unterschrieben, vollständig ausgefüllt und im Rechtsverkehr gutgläubig erworben wird."[7])

Daß die Kreationstheorie sich nicht mit der WO. vereinen läßt, ist oben schon besprochen; allzu schroff scheint trotzdem die Ablehung zu sein, die sie durch M. Hacmann[8]) erlitten hat, wenn er behauptet, daß sie dem natürlichsten Rechtsempfinden Hohn spreche, noch da Rechtmäßigkeit annähme, wo eine offenkundige Rechtsbeugung vorliege. „Der Räuber und der Dieb eines Wechsels sollen gleichen gesetzlichen Schutz genießen wie der redliche Erwerber desselben."

Die sog. Redlichkeitstheorie aber — als Modifikation der Kreationstheorie — wird dem Art. 74 WO. gerecht.

---

[4]) Kuntze, S. 50 ff.
[5]) Hb. I S. 274.
[6]) Lb. § 6 S. 30, 34.
[7]) Komm. zur WO., Allg. Einleitung §§ 9—17. 4. Auflage.
[8]) S. 356.

Von entscheidender Bedeutung ist die Redlichkeit des Erwerbers auf Grund der Uebergabe des Papiers. Der Umstand, daß jemand Schuldner sein will, genügt nicht, um seine Verbindlichkeit auch wirksam zu machen. Die Vertreter der Redlichkeitstheorie stellen sich daher auf den Standpunkt, daß das Zahlungsversprechen unter der selbstverständlichen, keiner ausdrücklichen Erklärung bedürftigen Bedingung gemacht ist, daß das Papier in die Hand einer anderen redlichen Person gelangt, welche den „Gläubiger"willen besitzt.

In der Regel geschieht dies aber durch Begebungsvertrag. Auf diesen legt die Vertragstheorie das Hauptgewicht, die erstmalig in der Hauptsache von Thöl[9]) aufgestellt wurde. Demnach entsteht die Verpflichtung des Wechselschuldners und das Recht des Nehmers durch einen Vertrag, den sog. Begebungsvertrag. Von diesem sah man später ab, indem man nur noch einen tatsächlichen Begebungsakt erforderte (sog. Begebungstheorie).

Der Begebungstheorie, der sich auch J. und M. Stranz[10]) anschließen, tritt die Eigentumstheorie zur Seite, von Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. 28 S. 61 aufgestellt. Schon Thöl verlangt zu dem Begebungsvertrag die Eigentumsübertragung, „weil der Gläubiger den Wechsel, um aus demselben berechtigt zu sein, haben muß." Nach Lehmann[11]) ist der Hauptsatz dieser Theorie: „Nicht die Wechselforderung zieht das Eigentum, sondern das wechselrechtlich begründete Eigentum die Wechselforderung nach sich". Auch braucht hier die Begebung nicht notwendig von dem bisherigen Wechseleigentümer zu erfolgen, denn „wechselrechtliche Akte, wenngleich von Nichteigentümern, genügen zur Uebertragung des Eigentums, sofern nur der Erwerber beim Erwerb in bona fide war."[12]) Dies folgt auch aus den sachenrechtlichen Vorschriften, die auf den Eigentumserwerb am Wechsel anwendbar sind.[13])

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts vertrat früher die reine Begebungsvertragstheorie: „Die Entstehung einer jeden Wechselverbindlichkeit ist bedingt durch den Abschluß eines Wechselvertrages."[14]) 1895 bestätigt das Reichsgericht[15]) neuerdings seine Auffassung:

---

[9]) Thöl Bd. II § 55; vgl. H. O. Lehmann § 46.
[10]) Staub-Stranz, 11. Aufl., Allgem. Einleitung Anm. 10.
[11]) § 54.
[12]) Goldschmidt Bd. 8 S. 342.
[13]) vgl. Gareis-Riezler, 12. Aufl. IAnm. zu Art. 74.
[14]) RGZ. 14/22—24, bes. 23.
[15]) RGZ. 35/75.

„Zum Uebergange des Wechselanspruches gehört vielmehr ein im Geben und Nehmen des Wechsels beruhender Vertrag, der Begebungs- oder Uebertragungsvertrag."

Eine Ueberleitung in die schon von Lehmann 1886[16]) aufgestellte, sozusagen vereinigte Begebungsvertrags- und Eigentumstheorie, ist in einer Entscheidung von 1924[17]) zu ersehen: Es sei nach deutschem Recht davon auszugehen, „daß bei einer Wechselforderung die Wechselurkunde Träger des Rechts ist.[18]) Das Recht aus dem Papier ist mit dem Recht am Papier untrennbar verbunden und teilt das rechtliche Schicksal desselben." In Uebereinstimmung damit wird dann auch der Mangel des Begebungsvertrages durch den guten Glauben ersetzt, kann also nicht eine Einrede nach Art. 82 begründen, wie sich ausdrücklich in Gegensatz zur Meinung von Stranz in Staubs Kommentar zur WO. 10. Aufl. das Reichsgericht[19]) neuerdings entscheidet.[20]) „Der erste Richter folgt der von Stranz in der 10. Aufl. von Staubs Kommentar zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in Anm. 25 zu Art. 36 und Anm. 65 zu Art. 82 vertretenen Ansicht, ... daß die die Einrede des mangelnden Begebungsvertrages als aus dem Wechselrecht sich ergebend auch einem gutgläubigen dritten Erwerber des Wechsels entgegengehalten werden könne... Mit dieser Ansicht, die in der Wechselordnung keine Stütze findet, und sich mit dem Grundgedanken des Art. 74 nicht in Einklang bringen läßt, steht aber Stranz im Gegensatz zum gesamten Schrifttum wie auch zu der ständigen Rechtsprechung... Auch bei den an sich nicht unter die Vorschrift des § 935 II BGB. fallenden handelsrechtlichen Orderpapieren wird derjenige, der das Papier von einem Nichteigentümer erwirbt, Eigentümer, gleichgültig, ob es abhanden gekommen war oder nicht." (RG. 112/203).

Zusammenfassend ist daher zu sagen: Während für die Entstehung der Wechselverpflichtung des Ausstellers und der Indossanten im allgemeinen zum Skripturakt noch ein Vertrag über Geben und Nehmen des Wechsels hinzutreten muß, kann die Bindung auch dem durch eine fortlaufende Reihe von Indossamenten legitimierten gutgläubigen Nachmann gegenüber trotz fehlenden Begebungsver-

---

[16]) H. O. Lehmann S. 226, 274.

[17]) 1924 RGZ. 107/44, bes. 47.

[18]) vgl. auch Heinsheimer, § 86 b.

[19]) 1926 RGZ. 112/202; Sörgel 1926, S. 853.

vgl. ROHG. 19/31; 49/328 und RGZ. 5/84, 87/367, 108/89.

[20]) Staub-Stranz, 11. Aufl. Anm. 2 d zu Art. 8, Anm. 65 zu Art. 82 noch auf dem alten Standpunkt.

trags eintreten; den inneren Grund hierzu bildet der gutgläubige Erwerb des Wechsels.

Aus der vom Aussteller und Insossanten so verschiedenen Stellung des Akzeptanten, der weder Eigentum noch ein dingliches Recht am Wechsel hat, und aus seiner Verpflichtung einer Person gegenüber, die meist schon Eigentümer des Wechsels ist, erklärt es sich, daß seine Verpflichtung in der Regel durch die bloße Niederschrift entsteht (Art. 21 mit Art. 23 WO.)

b) Die Bedeutung der Selbständigkeit der Wechselskripturakte.

In dem Bestreben, ein Recht von hohem praktischen Wert zu schaffen, suchte man sich von der Herrschaft der Form im Recht zu befreien und verdrängte keineswegs engherzig gerade aus dem Privatrecht die Formenstarrheit. Schwerwiegende Gründe jedoch, wie z. B. die Bedeutung des Wechsels als internationalen Zahlungsmittels, ferner die Erwägung, daß es sich hier um eine Erklärung an die Oeffentlichkeit handelt, und daß der Wechsel seiner Bestimmung gemäß bei Dritten, den auf dem Wechsel Unterschreibenden oft ganz unbekannten Personen umläuft, — haben den Gesetzgeber mit Recht dahin beeinflußt, daß hier doch noch die Gebundenheit an die Form beibehalten wurde. In der modernen Wirtschaft und deren Krisis hat der Wechselverkehr einen derartigen Umfang angenommen, daß dies auch im Interesse der Verkehrssicherheit von unschätzbarem Vorteil ist. Da die Umlauffähigkeit des Wechsels stark beeinträchtigt werden würde, wollte der Gesetzgeber dem Wechselnehmer die Prüfung der materiellen Gültigkeit zur Pflicht machen, ging seine Idee dahin, die Wechselerklärung und die Verpflichtungen daraus unabhängig zu machen vom materiellen Schuldgrund. Diese Abstraktion der Wechselschuld benötigte jedoch als Grundlage das sog. Prinzip der Selbstständigkeit der Skripturakte, das seinen Niederschlag in den Artikeln 3, 75 und 76 der WO. fand.. Jeder, der seine Unterschrift auf einen nach Art. 4 formell richtigen Wechsel setzt, haftet aus dieser seiner Unterschrift, vorausgesetzt natürlich das Vorhandensein der sonstigen Verpflichtungserfordernisse (vgl. oben unter a); ja er haftet sogar, wenn auf dem äußerlich ordnungsmäßigen Wechsel Unterschriften von Wechselunfähigen oder selbst falsche oder verfälschte Unterschriften stehen. Jeder haftet infolge seines eigenen Skripturaktes, nicht weil die andern Unterzeichner ebenfalls haften.[21]) Nach Grünhut[22]) ruht „jeder

[21]) Rehbein, Anm. I zu Art. 76, S. 107.
[22]) Lb. S. 58 § 9.

Skripturakt auf sich selbst, als ob er auf einem besonderen Papiere ausgestellt wäre." Es ist also für den gutgläubigen Erwerber des Wechsels, der seinerseits vielleicht den Wechsel wieder durch sein eigenes Giro indossiert, die Echtheit des Grundwechsels unerheblich. Sobald demnach eine unterschriftliche Wechselerklärung, nicht nur diejenige des Trassanten, auf einen scheinbar ordnungsgemäßen Wechsel gesetzt wird, ist damit eine selbständige wechselmäßige Verpflichtung begründet worden.[23]) Dies trägt am meisten dazu bei, die Transportfunktion des Wechsels zu stützen, da niemand erst die beschwerliche und oft undurchführbare Prüfung der Echtheit oder materiellen Gültigkeit der Unterschriften vorzunehmen braucht. „Ein Wechselrecht, das dem Wechselerwerber die Gefahr falscher Unterschriften der ihm unbekannten und meist nicht ermittelbaren Indossanten aufbürdete, würde als Weltrecht unmöglich sein, da es den internationalen Wechselverkehr geradezu bekämpfen würde."[24])

§ 2.

Bestimmung und Abgrenzung der Begriffe: „falsche und verfälschte" Wechsel.

Der zwölfte Abschnitt unserer Wechselordnung ist überschrieben „Falsche Wechsel" und behandelt in seinen Artikeln 75 und 76 die rechtlichen Wirkungen, die falsche und verfälschte Unterschriften auf dem Wechsel hervorrufen. Zum Kriterium, wann eine Unterschrift falsch oder verfälscht ist, haben wir im ganzen Privatrecht höchstens die Bestimmung des § 126 BGB., während wir im übrigen auf den Sprachgebrauch und die Kommentierung der Fälschungsdelikte im Strafrecht angewiesen sind. Eine Definition der Fälschung selbst ist im Gesetz nirgends zu finden.

Eine Wechselunterschrift ist falsch, wenn sie rechtswidrig von einem anderen geleistet ist, als von dem, dessen Namen sie zeigt[25]). Bei Frank[26]) bedeutet „herrühren" einfach „hergestellt" oder (bei schriftlichen Urkunden) „geschrieben". Mit dieser seiner Anschauung stellt sich Frank in Widerspruch zur allgemeinen Meinung, die nach Frank den Begriff der Echtheit vergeistigt, ‚indem

[23]) Heinsheimer, § 86 d) a.E.
[24]) E. Jacobi; im Ehrenberg IV/1, S. 159.
[25]) Staub-Stranz, Einl. zu Art. 76.
[26]) Frank, §267 I.

sie ihn auf solche Urkunden ausdehnt, die rechtlich für eine Person wirken, ohne physisch von ihr herzurühren." Frank's Ausführung erscheint jedoch zu eng; es wäre hart und unverständlich, würde man einen Wechsel, der die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten des Ausstellers trägt, als falsch bezeichnen. (Als Aussteller ist hier nicht der Aussteller eines Wechsels im Sinn des Art. 4 Ziff. 5 WO. gemeint, sondern der Aussteller einer Unterschrift gemäß § 126 I BGB.) Letzteres wurde von der Wissenschaft vielfach dann angenommen, wenn ein Vertreter ohne die geringste Andeutung des Vertretungsverhältnisses unterschrieben hatte. So Pagel[27]): Eine Fälschung liege nur dann nicht vor, wenn über die Vertreterstellung, den Namen des Vertretenen und die Identitätsfrage kein Zweifel sein kann. „Ist nicht ersichtlich, daß der Vertretene nicht selbst gehandelt hat, so liegt Fälschung vor." Ebenso war Rehbein[28]) dieser Ansicht, der den § 126 nur dahin auslegte, daß der die Willenserklärung Abgebende (hier also der Vertreter) diese mit seinem Namen zu unterzeichnen und zu decken habe. Die Gefahr, daß Schuldner sich von ihrer Wechselverpflichtung durch die Behauptung befreien könnten, die Unterschrift sei nicht von ihnen eigenhändig vollzogen (also falsch) und eine Vollmacht an einen Vertreter hätten sie nicht erteilt, lag natürlich nahe.[29])

Das Gesetz besagt nun, daß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden muß. Mit wessen Namen ist nicht gesagt. Die Stellungnahme des Reichsgerichts geht aus seiner neuesten Entscheidung über diesen Fall vom 3. Dez. 1926[30]) hervor, nach der es nicht notwendig ist, daß die Unterschrift auf einem Lebensversicherungsvertrag vom Versicherungsnehmer herrührt; „sie kann auch von dessen Bevollmächtigten mit dem Namen des Versicherungsnehmers vollzogen werden." Die Frage, ob ein bevollmächtigter Vertreter befugt ist, mit dem Namen des Vertretenen zu unterzeichnen und ob damit der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform des § 126 Abs. 1 BGB. Genüge getan ist, hat das RG. bejaht.[31])

---

[27]) in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, S. 255, Band 53 (1909).

[28]) S. 30.

[29]) vgl. auch Brachmann in Kuntze-Endemann S. 338/39.

[30]) RG. VI 442/26. Sörgel 1927, S. 14 § 126 Nr. 1; Seuff.A. 81/76

[31]) RGZ. 50/54; 74/69; 81/1; 1923 106/269. Hacmann S. 262.

Ein von dem Bevollmächtigten mit dem Namen des Vollmachtgebers unterzeichneter Wechsel ist daher als echt anzusprechen, wenn letzterer mit der Zeichnung einverstanden ist. Da nach § 167 Abs. 2 BGB. in Fällen, in denen für die Willenserklärung Schriftlichkeit erfordert wird — wie bei Wechselerklärungen —, die Vollmachtserteilung nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form bedarf, so wäre auch im Falle des Art. 95 WO. mündliche Bevollmächtigung wirksam. Man muß sich deshalb der Meinung, daß zur Echtheit der Unterschrift nicht nur tatsächliches, sondern auch rechtliches „herrühren" genügt, anschließen.[32])

In der Absicht, eine Person, die aus dem vorliegenden Wechsel unterschriftlich verpflichtet erscheint, von ihrer Regreßpflicht zu befreien, werden diese Unterschriften später oft unbefugt abgeändert. Es fällt hiebei nicht ins Gewicht, wer diese Aenderung vornimmt.[33]) oder auf welche Art sie vorgenommen wurde, ob durch einen Zusatz wie z. B. „& Co." oder durch Streichungen, Abschneiden, Rasuren oder sonstwie; eine Aenderung an einer Wechselunterschrift, die einen anderen als den ursprünglich Verpflichteten zum Wechselschuldner stempeln würde, ist Verfälschung der echten Unterschrift; Verfälschung setzt ja begrifflich immer ein echtes Objekt voraus.[34])

Sowohl die Fälschung wie die zuletzt erwähnte Verfälschung der Unterschriften bewirkt, daß es nicht mehr ersichtlich ist, von welcher Person der Wechselskripturakt herrührt. Diese Wechsel nennen wir „unecht".[35]) Es gibt danach unechte falsche Wechsel, das sind solche

---

[32]) Olshausen, Anm. 26 zu § 267: „Bei einer Privaturkunde ist Voraussetzung der Echtheit, daß sie errichtet sei entweder von dem selbst, der als Aussteller sich bezeichnet, oder von einem in gehöriger Weise zur Unterschriftsvollziehung mit dem Namen des Auftraggebers Bevollmächtigten." RGStr. 4/69; 57/205.
Seuff.Arch. Bd. 12/241. Grünhut Hb. I § 34 S. 323.
Bernstein. S. 400: „Dem vom BGB. aufgestellten Erfordernis eigenhändiger Unterschrift ist genügt, wenn der Vertreter eigenhändig den Namen des Vertretenen unter den Wechsel setzt."
Grünhut Lb. § 9 (Vertretung bei Skripturakten).

[33]) „Unbefugt" handelt auch der Unterzeichner selbst, wenn er seinen Namen verfälscht, nachdem er den Wechsel schon begeben hatte. Beschütz S. 10.

[34]) Olshausen, Anm. 25 zu § 267.

[35]) vgl. Kuntze-Endemann, S. 307, der hiemit aber nur die Wechsel mit Unterschriftenfälschung, nicht auch mit Unterschriftenverfälschung bezeichnet.
Auch Kuntze WR. S. 111.

mit von vorneherein falscher Unterschrift, und unechte verfälschte Wechsel — solche mit nachheriger Unterschriftsänderung.

Die Terminologie des Gesetzgebers begreift nun unter der Ueberschrift „Falsche Wechsel" solche mit falscher und solche mit verfälschter Unterschrift, wie der Text der Art. 75 und 76 zeigt; nach unserer Untersuchung würde sich die Ueberschrift „Unechte Wechsel" richtiger, da umfassender, erweisen. Als unechte Wechsel bezeichnen wir jedoch nicht nur den unechten Grundwechsel mit seiner falschen Trassantenunterschrift, sondern auch Wechsel mit falscher und verfälschter Akzeptanten- und Indossantenunterschrift, indem wir uns an das Gesetz anlehnen, das unter derselben Ueberschrift in Art. 75 den unechten Grundwechsel und in Art. 76 auch die übrigen unechten Wechselerklärungen einschließt.

In Gegensatz zu alledem muß man den „echten" Wechsel stellen, auf dem alle Unterschriften echt sind.

Eine dementsprechende Trennung der Begriffe finden wir auch bei Olshausen und Frank[36]), die bei der Urkundenfälschung die fälschliche Anfertigung einer unechten Urkunde der Verfälschung einer echten gegenüberstellen. Die „Verfälschung einer echten Urkunde erfordert eine Veränderung derselben in der Weise, daß das Verständnis ihres ursprünglichen Inhaltes beeinträchtigt wird."[37] Die Verfälschung im eigentlichen Sinne ist also nur eine Aenderung des Wechselinhaltes, nicht der Unterschriften, da „die Verfälschung der Unterschrift die ganze Urkunde zu einer unechten macht und deshalb als fälschliche Anfertigung anzusehen ist."[38]) Daß hier zum vollen Verständnis der Wechselfälschung die strafrechtlichen Auslegungen herangezogen werden, erscheint mit Hacmann[39]), der die Wechselfälschung als eine „Spielart" der Urkundenfälschung bezeichnet, wohl angemessen.

„Verfälschte" Wechsel heißen also in unserer Abhandlung nur solche Wechsel, bei denen nach Fertigstellung andere als die in Art. 75 und 76 aufgeführten Bestandteile abgeändert worden sind. Es kann sich eine Verfälschung infolgedessen immer nur auf den Inhalt wie z. B. auf die Summe, den Verfalltag, das Domizil usw. erstrecken. Volkmar und Loewy[40]) kennen drei Möglichkeiten der eigentlichen Verfälschung: 1. wesentliche Teile

---

[36]) Olshausen, Anm. 24 zu § 267. Frank, § 267 I S. 584.
[37]) Olshausen Anm. 27 zu § 267.
[38]) Olshausen Anm. 27 zu § 267.
[39]) Hacmann S. 270.
[40]) S. 260/61.

des Wechsels sind gänzlich vernichtet[41]) (durchstrichen); 2. mit der Vernichtung der alten sind zugleich neue Bestandteile an deren Stelle gesetzt (Korrekturen), 3. die alte Form ist unberührt geblieben und nur durch Zusätze ergänzt worden (Beifügung eines Domizils).

Das Kriterium für die Scheidung in falsche und verfälschte Wechsel ist für uns die Tatsache einer echten oder unechten Unterschrift. Die Wechsel mit verfälschten Unterschriften, durch die unechte Wechselerklärungen entstehen, mit solchen, die inhaltlich verfälscht, aber unterschriftlich echte Erklärungen geblieben sind, als „verfälschte" Wechsel zusammenzufassen wäre unrichtig. Ebenso verwirrt es, wenn die hier als „verfälscht" bezeichneten Wechsel mit den „falschen" Wechseln unter einem Oberbegriff „Falsche Wechsel" vereinigt werden, wie das im XII. Abschnitt der WO. geschehen ist. Daß die Wechselordnung gar nicht von inhaltlich verfälschten Wechseln handelt, wie manche behaupten[42]), ist falsch; denn mit der Erwähnung des verfälschten Akzeptes in Art. 76 ist dieses in seiner ganzen Bedeutung zu verstehen, die sich nicht nur auf die Unterschrift des Bezogenen, sondern auch auf dessen weitere Erklärungen erstreckt, wie z. B. auf die Beschränkung des Akzeptes u. ä.

Auf Grund der Definition der falschen Unterschrift, die nicht von dem herrührt, dessen Namen sie zeigt, muß als Fälschung im Sinne der Urkundenfälschung nicht nur der Mißbrauch echter Namen, sondern selbst die Angabe fingierter Ausstellernamen bezeichnet werden. Nach der früheren Stellung der Wissenschaft und Praxis mußte eine Urkunde, um als fälschlich angefertigt zu gelten, den Schein hervorrufen, als wäre sie von einem Berechtigten ausgestellt; man zog daraus unrichtigerweise den Schluß, daß ein solcher Schein nur erweckt werden könne, wenn die Person des angeblichen Berechtigten auch existiere. So schreibt Olshausen, daß die Ziehung eines Wechsels auf eine nicht existierende Person, der sog. Kellerwechsel, nach Strafgerichtspraxis keine fälschliche Anfertigung sei;[43]) bei diesen Kellerwechseln benützt man erdichtete Namen, um die vorgeschriebenen Angaben des Trassanten, Remittenten oder Bezogenen machen zu können; man kann diesen Wechsel leichter begeben und

---

[41]) Unseres Erachtens keine Verfälschung (Schmidt S. 3), s. unten S. 90.

[42]) Beschütz S. 10; Staub-Stranz Anm. 8 zu Art. 76. Kuntze-Endemann S. 306 Anm. 1 zu § 85. Bernstein S. 281; Hoffmann S. 548.

[43]) Anm. 30 zu § 267, der dafür RGStr. 4/74 angibt.

diskontieren und kommt auf diese Art, ohne sich oder jemand Fremden wechselrechtlich zu verpflichten, zu Geld. Grünhut geht davon aus, daß bei diesen Skripturakten ein wesentliches Erfordernis, z. B. die Angabe des Remittenten oder Ausstellers, im Widerspruch mit der Wahrheit angegeben und nur zum Scheine vorhanden ist; es liege ein Scheinwechsel vor.[44])

In der neueren Rechtsprechung und Lehre[45]) wird jedoch die Frage, ob der angebliche Aussteller existieren muß, verneint, sodaß eine Urkundenfälschung auch dann begangen ist, wenn der Aussteller fingiert ist. Diese Kellerwechsel sind nach unserer Auffassung daher ebenso „falsche" Wechsel, sodaß es im Rahmen dieser Arbeit gelegen ist, die Anwendung der Art. 75 und 76 sowie jede wechselrechtliche Haftung daraus zu untersuchen. Die Gleichstellung des Ausdrucks „Kellerwechsel" mit „Aushilfs- oder Proformawechsel", die Riezler[46]) macht, ist insofern verfehlt, als der Kellerwechsel ein „falscher" Wechsel ist, während mit Proformawechsel nach allgemeinem Sprachgebrauch der Gefälligkeitswechsel gemeint ist,[47]) bei dem mit echter Unterschrift unterschrieben wird. Hiebei macht lediglich ein bekannt „guter" Akzeptant (oft eine Bank) durch seine Unterschrift den Wechsel kreditfähig, während der Aussteller diesem gegenüber die besondere zivilrechtliche Verpflichtung der Selbsteinlösung übernimmt.

Heute noch sehr umstritten ist ferner die Stellung, die die falsche Ausfüllung eines Blanketts gegenüber der Wechselverfälschung einnimmt. Zwei Fälle, die eine besondere Rechtslage zum Gegenstand haben, sind vorerst auszuscheiden.

Füllt ein Unbefugter ohne den Willen des Ausstellers ein Blankett, das nur in einer Unterschrift für eine Prozeßvollmacht, Quittung oder ähnliches bestanden hat, zu einem fertigen Wechsel aus, so ist unseres Erachtens im wechselrechtlichen Sinn eine Fälschung gegeben; denn trotz der echten Unterschrift ist kein echtes „Produkt" vorhanden. Im Strafrecht gilt dies als Blankettfälschung (vgl. § 269 StGB.).[48]) Da sich hier eine echte Unterschrift auf dem Wechsel findet, wäre gemäß unserer Begriffsbestimmung eine echte Wechselerklärung gegeben. Es wäre aber absurd, den Aussteller einer derartigen Blan-

---

[44]) Grünhut Lb. § 29 S. 105 a.E.
[45]) Frank V, 1, b, zu § 267 S. 596. RGStr. 46/298.
[46]) Gareis-Riezler, WO., Anm. 1 zu Anm. 12 bei § 3 der Einl.
[47]) Hacmann S. 304 a. E.
[48]) RGStr. 63/39 v. 7. II. 29.

kounterschrift wechselmäßig haften zu lassen. H. O. Lehmann sagt[49]), es komme hierbei eine Wechselobligation nicht zustande, der Unterzeichner habe vielmehr die exceptio falsi, selbst wenn die Fälschung dem Dritterwerber wie meist, nicht erkennbar sei. Er geht in seiner Begründung davon aus, daß der Inhalt des Wechsels nicht mehr der vom Aussteller als gewollt erklärte ist und daß eine Verpflichtung nur nach dem Inhalt der abgegebenen Verpflichtungserklärung eintritt. „Ist gar keine Verpflichtungserklärung abgegeben, so kann auch keine Wechselverbindlichkeit entstehen."

Es muß aber nicht auf den rechtsgeschäftlichen Willen zurückgegangen werden; vielmehr liegt in der formalen Natur des Wechsels unsere Argumentation; bis zur Ausfüllung dieses Papieres liegt kein Wechsel vor, nicht einmal ein Blankowechsel: wenn dann ein anderer ohne den Willen des Ausstellers das Papier ausfüllt, so verpflichtet er den Aussteller nicht. Dieser hat demnach gegen jeden, auch den gutgläubigen Erwerber des Wechsels die exceptio falsi, weil eine Fälschung vorliegt.[50])

Beschütz und andere sind aber der gegenteiligen Meinung, die sie auf verschiedene Entscheidungen stützen.[51]) Jedoch sind diese Entscheidungen gerade für den vorliegenden Fall nicht ganz mit Recht angezogen. Sie alle lassen dem Unterschreibenden nur die exceptio in personam, d. h. die exceptio doli, die gutgläubigen späteren Erwerbern gegenüber nicht durchgreift, und begründen dies damit, daß meist eine culpa im Aufbewahren des Blanketts anzunehmen ist.[52]) Keine Entscheidung handelt aber wirklich von unserem Fall, daß jemand die bloße Unterschrift des anderen mißbraucht; vielmehr hat der Blankettaussteller bei diesen Entscheidungen immer ein Wechselformular unterschrieben oder eine Namensunterschrift mit der Absicht gegeben, daß der andere einen Wechsel daraus schaffe. vgl. RG. 2/100: Es werde mit Recht aus dem Geiste der WO. der Grundsatz hergeleitet, „daß derjenigen Person, welche ihre Namensunterschrift auf ein sonst leeres Blatt Papier setzt und es einem Dritten übergibt, um daraus einen Wechsel zu kreieren und in Umlauf zu setzen, keine aus dem Wechselrecht entfließende Einrede der Fälschung oder Verfälschung zusteht, falls jener Dritte das Blankett in für jene Person lästigerer

---

[49]) S. 410.

[50]) Karl Lehmann S. 641 § 137/I. ROHG. 23/73. OLG. Nürnberg im Recht 1913 Nr. 1396. Staub-Stranz Anm. 10 zu Art. 7.

[51]) Beschütz S. 14/15. RG. 2/97 ff. bes. 100; 8/43; 14/22.

[52]) bes. RG. 8/42.

Weise, als verabredet, ausgefüllt hat. Auch RG. 8/42 und 14/22 behandeln nur die Blankounterschrift auf einem Wechselformular. Das RG. nimmt also die Absicht wechselmäßiger Haftung bei der Unterzeichnung und Aushändigung eines Wechselformulars an.[53])

Dem allen ist unser Fall entgegenzusetzen, daß jemand ohne den Willen einen Wechsel zu kreieren, seine Unterschrift für irgend einen Zweck auf ein Papier gesetzt hat und dieses widerrechtlich zu einem Wechsel benützt wird. Eine Culpa im Aufbewahren kann nicht behauptet werden, wenn solch ein Papier z. B. im Büro des Prinzipals liegt und dann von einem Bürogehilfen entwendet und ausgefüllt wird. Hier muß dem Geschädigten immer die exceptio falsi zustehen.

Der zweite Fall besteht darin, daß der Nehmer den vom Trassanten unterschriebenen und teilweise ausgefüllten Wechsel zwar textlich abändert, im übrigem aber ausfüllt.[54]) Dies ist reine Wechselverfälschung in unserem Sinn.

Der Streit beschränkt sich nur auf den Fall, daß ein zur Ausfüllung gegebenes unterschriftliches Wechselblankett abredewidrig von dem an sich berechtigten Nehmer ausgefüllt wird, d. h. also auf den sog. Blankettmißbrauch, der strafrechtlich immer eine Fälschung ist.[55])

Nach Lehmann[56]) hat der Aussteller dabei nur eine exceptio doli gegen denjenigen, der bei Nehmen des Wechsels die vertragswidrige Ausfüllung kannte. Er hält sich an eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts, das[57]) ebenfalls nur eine demjenigen Nehmer nachteilige Einrede erkennt, der selber die Ausstellung widerrechtlich bewirkt, an der Vertragswidrigkeit teilgenommen oder doch beim Erwerb um den Vertrauensmißbrauch gewußt hat. Als eine Fälschung behandelt er einen solchen Wechsel nicht.

Grünhut[58]) nimmt nur dann eine Fälschung an, wenn ein zur Ausfüllung n i c h t berechtigter Nehmer den Blankowechsel ausfüllt, während bei vertragswidriger Ausfüllung durch den Berechtigten eine gegen gutgläubige Dritte durchgreifende exceptio falsi abgelehnt wird.

---

[53]) RG. 14/22.

[54]) Borchardt-Ball Anm. 260 a zu Art. 82.

[55]) § 269 StGB. „dessen Anordnungen zuwider". Frank III, 1 zu § 269 S. 605.

[56]) H. O. Lehmann § 108, S. 408; ebenso Borchardt-Ball A. 255 a.

[57]) ROHG. 6/47; 7/222; 23/212; 2/100; RG. 2/99; 19/136.

[58]) Grünhut Lb. § 30 S. 109, 111 ff.

Hacmann[59]) dagegen, der sich von den Ideen Siegels[60]) leiten läßt, greift hier, indem er wie immer die abstrakte Natur der Wechselobligation hintan stellt, auf das Grundgeschäft zurück; es könne nicht gesagt werden, daß die abredewidrige Ausfüllung, weil die Ausfüllung an sich auf einem besonderen Abkommen der Parteien beruht, auch nur dem diesem Abkommen Zuwiderhandelnden entgegengehalten werden könne. „Es liegt eben nicht jener Wechsel vor, durch den sich der Geber des Blanketts zu verpflichten beabsichtigte, sondern ein ganz anderer, ein vom Geber nicht gewollter." Daher vermöchte der Geber aus einem solchen Wechsel ebensowenig in Anspruch genommen zu werden wie aus einem verfälschten Wechsel.

Gerade diese Ansicht von Hacmann, sollte sie in der Praxis durchdringen, würde den regen Wechselverkehr, vor allem aber die oft unumgängliche Begebung von Blankowechseln unterbinden. Auch entbehrt diese Auffassung der Folgerichtigkeit: es wird hier auf den Willen des Blankettgebers eingegangen; dieser Wille ist jedoch nur ausschlaggebend beim zugrundeliegenden Rechtsgeschäft; es handelt sich also um nichts anderes als um einen Einwand aus dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft, der sich nach der allgemeinen Lehre nur als eine exceptio in personam (und nicht in rem) darstellt.[61]) Daher ist die Gleichstellung eines abredewidrig ausgefüllten Blankowechsels mit einem verfälschten Wechsel unrichtig. Es ist lediglich davon auszugehen, daß Gegenstand einer Verfälschung nur ein fertiggestellter Wechsel sein kann[62]) und daß bei einer in blanco gegebenen Unterschrift das Vorliegen eines solchen verneint werden muß. Es entspricht auch der Billigkeit, den Aussteller eines Blanketts dafür verantwortlich zu machen, daß dieses zur Ausfüllung nur in die Hand eines vertrauenswürdigen Nehmers gegeben wird. Läßt er diese Kaufmannsregel außer Acht, so soll er sich im übrigen gutgläubigen Dritten gegenüber durch einen Fälschungseinwand nicht von seiner Haftung befreien können.[63])

Eine Verfälschung in unserem Sinne liegt aber vor, wenn ein vertragsmäßig ausgefülltes Blankett unbefugt (sogar vom berechtigten Nehmer) verändert wird, da mit der einmaligen Ausfüllung der Blankowechsel als fertiger

---

[59]) Hacmann S. 109.
[60]) Siegel J., Die Blanketterklärung, 1908.
[61]) Staub-Stranz Anm. 12 b, zu Art. 7 mit Anm. 33/34 zu A.82.
[62]) Schmidt S. 1.
[63]) K. Lehmann, S. 642, § 137, 2; ROHG. 6/10; 7/55; 14/118.

Wechsel entstanden ist und sich das Recht auf Ausfüllung in dieser Handlung erschöpft.[64])

Mögen auch nicht alle Arten von wechselrechtlichen Fälschungen und Verfälschungen aufgezählt sein, immerhin werden die voraufgenannten doch eine gewisse Uebersicht geben, so daß daran die wechselrechtliche Haftung genügend erläutert werden kann.

II. Abschnitt: Besonderer Teil.

A.
Die Wirkung der Unterschriftenfälschung.

§ 3.
Haftung aus der falschen oder verfälschten Unterschrift.

Die Artikel 75 und 76 der Wechselordnung legen allein die Wirkungen fest, die falsche oder verfälschte Unterschriften auf die Verbindlichkeit der echten Wechselunterschriften ausüben. Die sehr wesentliche und sich dabei von selbst ergebende Frage, inwieweit derjenige wechselmäßig verpflichtet ist, dessen Name gefälscht oder verfälscht wurde, ist im Gesetz nicht geregelt und blieb der Praxis und Theorie zur Lösung überlassen.

Es ist zuerst der Fall der reinen Fälschung von Unterschriften zu untersuchen. Keine der Theorien über die Entstehung der Wechselverpflichtung kann den Skripturakt als Grundbestandteil der Gültigkeit entbehren; mögen die Begründungen noch so verschieden sein, ohne den Skripturakt kann eine Wechselerklärung nicht entstehen. Ebenso natürlich ist es, daß „die Wechselverpflichtung auf dem echten Skripturakt der Namenszeichnung beruht".[65]

Ist die Unterschrift gefälscht, rührt sie also nicht von dem her, dessen Namen sie zeigt, oder ist die Hand des Ausstellers mit physischem Zwang dabei geführt worden, so hat der angebliche Aussteller rechtlich keine Erklärung abgegeben. Von seiner Seite wurde nichts getan, um einen Skripturakt zu bewerkstelligen. Insbesondere fehlt es auch an der nach § 126 BGB. erforderlichen Eigen-

---

[64]) Grünhut Lb. § 30 S. 111. H. O. Lehmann § 108, S. 410.
[65]) Grünhut Hb. I S. 315. Lb. § 9 S. 51.

händigkeit. Gerade dieser Mangel der Form gibt dem angeblichen Aussteller einen rechtlichen Schutz gegen jeden Wechselgläubiger mittels der exceptio falsi, die auch gutgläubigen Erwerbern gegenüber wirksam ist, selbst dann, wenn möglicherweise der äußeren Erscheinung nach ein Wechsel vorliegt. Von der abstrakten Wechselobligation ist zwar das kausale Grundgeschäft, meist ein obligatorischer Vertrag, zu scheiden; jedoch kann die Wechselobligation selbst nicht entstanden sein, wenn überhaupt die Erklärung desjenigen fehlt, der sich durch sie binden will. Es mangelt an dem in der Verpflichtungserklärung liegenden Willen; daß wechselmäßig immer nur der haftet, der einen auf die Obligation abzielenden Willen hat und diesen durch einen Skripturakt erkenntlich gemacht hat, ist außer Zweifel.

Der angebliche Aussteller, der keinerlei Erklärung abgegeben hat, darf daher nicht der Gefahr ausgesetzt werden, den Wechsel bezahlen zu müssen; vielmehr ist ihm die exceptio falsi einzuräumen. So auch Staub[66]: „Daß der, dessen Unterschrift gefälscht ist, nicht wechselrechtlich haftet, ist selbstverständlich."[67] Der aus seiner angeblichen Unterschrift in Anspruch Genommene kann sich darauf beschränken, die Echtheit der Unterschrift zu bestreiten, und es bleibt dann Sache des Wechselklägers, die Echtheit zu beweisen, die einen Bestandteil des Klaggrundes darstellt.

Ganz in derselben Weise wie die Haftung der Personen, die angeblich eine Wechselurkunde unterschrieben haben, wird die Haftung derjenigen rechtlich beurteilt, deren Name durch die Verfälschung widerrechtlich in den Kontext gebracht worden ist. Dies kann nun durch Zusätze geschehen sein, so daß z. B. der Zusatz „& Co." zu der Unterschrift eines kleinen Kaufmanns „F. Müller" die Unterschrift einer großen Firma „F. Müller & Co." vortäuscht. Auch durch Veränderung oder Versetzung einzelner Buchstaben, durch Beifügung unrichtiger Vornamen und durch mannigfaltige andere betrügerische Manöver kann ein anderer als der ursprüngliche Aussteller der Unterschrift als Aussteller erscheinen. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß dieser ebensowenig haftbar gemacht werden kann, da auch bei ihm das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift fehlt.[68]

---

[66]) Staub-Stranz Anm. 6 zu Art. 76.

[67]) Bernstein, S. 281; Die Unverbindlichkeit der unechten Wechselunterschrift als solcher bedurfte selbstverständlich keiner Hervorhebung im Gesetz. O. Tr. 29/186.

[68]) Hartmann S. 183.

Im Zusammenhang damit taucht die wichtige Frage nach der Möglichkeit und dem Maß der Haftung des ursprünglichen Ausstellers auf. Diese ist verschieden zu beantworten und zur Entscheidung ist der Grad der Verfälschung heranzuziehen.

Es kann sein, daß man trotz der Verfälschung die alte Unterschrift noch deutlich und als von dem ursprünglichen Aussteller herstammend erkennen kann. Es wäre ungeheuerlich und für die Sicherheit des Wechselverkehrs beängstigend, wenn man auch hier den Aussteller aus seiner Verbindlichkeit entlassen wollte, da eine solche Veränderung der Unterschrift sogar ungewollt jederzeit durch Verwischen der Schrift, Tintenflecke usw. erfolgen könnte. Nach Kuntze[69]) haftet der ursprüngliche Aussteller, soweit „die Echtheit seiner Unterschrift unmittelbar aus dem Papier zu ermitteln ist." Nicht aber ist erwähnt, wie er dann haftet, wechselrechtlich oder nur zivilrechtlich. Hier gehen Ansichten in der Wissenschaft auseinander; so stehen Kuntze-Brachmann mit ihrer Ansicht vereinzelt der allgemeinen Lehre gegenüber.[70]) Sie leugnen nämlich die wechselrechtliche Haftung im Fall einer Unterschriftenverfälschung schlechthin und lassen nur eine zivilrechtliche gelten. Dieser Theorie kann man aber nicht beipflichten, da sie den Wechselverpflichteten durch die rein zufällige Tatsache, daß ein Dritter Veränderungen an seiner Unterschrift vornimmt, von seiner gewollten und übernommenen Verpflichtung befreit wissen will.

Im übrigen steht die Wissenschaft auf dem Standpunkt, daß der ursprüngliche Aussteller, falls die Schriftzüge als von ihm herstammend erkannt werden können, nach wie vor wechselrechtlich insoweit haftet, als die Echtheit seiner Unterschrift aus dem Wechsel selbst überzeugend bewiesen werden kann. Für die Echtheit der ehemaligen Unterschrift ist immer derjenige beweispflichtig, der daraus ein Wechselrecht gegen den ursprünglich Unterschreibenden herleiten will. Im Wechselprozeß ist jedoch nur Eideszuschiebung als Beweismittel möglich; kann der Beweis der Echtheit aus dem Wechsel nicht geführt werden, ist also die Wechselverpflichtung aus dem Papier nicht ersichtlich und demnach ein Wechselprozeß unanwendbar, so kann er auch durch andere Beweismittel wie durch Zeugen oder Schriftvergleichung geführt werden.

---

[69]) Kuntze S. 112.

[70]) in Endemanns Handbuch S. 307. gegenüber Hartmann S. 183/84; Canstein S. 191; Bender S. 229 Bd. II. Sick S. 12.

Wahrscheinlich hat die oben erwähnte Auffassung von Brachmann nur den Fall im Auge, daß die Unterschrift derart entstellt ist, daß man nicht mehr zweifelsfrei oder gar nicht die Unterschrift aus den alten Schriftzügen ersehen kann. Hier ist freilich eine wechselrechtliche Haftung ausgeschlossen und ein Wechselprozeß unstatthaft. Es tritt wieder die Haftung ein, die aus dem der Wechselobligation zugrundeliegenden Rechtsgeschäft entspringt.

Trotzdem bildet ein solcher Wechsel für gutgläubige Erwerber die Basis für den Erwerb von wechselmäßigem Recht aus dem Papier. Aber für den Aussteller, dessen Name ein wesentliches Erfordernis des Wechsels ist (Art. 4 Ziff. 5), kann keine wechselrechtliche Haftung bestehen, wenn die Schriftzüge seine Unterschrift nicht mehr erkennen lassen; von seiner zivilrechtlichen Haftung wird er jedoch nach den obigen Ausführungen nicht befreit

Dies gilt nicht nur für den Grundwechsel und sohin nur für den Trassanten, sondern für jeden auf dem Wechsel Unterschreibenden, nach dem Grundsatz, daß immer für denjenigen, für den eine Wechselverpflichtung aus der Tratte hervorgehen soll, seine Unterschrift darauf wesentlicher Bestandteil seiner Verpflichtung ist.[71]) Entgegen dem Prinzip der formalen Natur der Wechselobligation und entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 7 behauptet Canstein[72]) das Bestehen einer „wechselrechtlichen" Gebundenheit; die ursprüngliche und nun verfälschte Schrift habe selbst dann noch ihre Gültigkeit, wenn sie zwar gegenwärtig nicht mehr vorhanden sei, aber überhaupt auf dem Wechsel gestanden habe oder dies bewiesen worden sei. Die Widerlegung dieser Auffassung ergibt sich aus obigen Darlegungen.

Eine davon abweichende Behandlung hat rechtlich das verfälschte Akzept erfahren; der Grund für diese Verschiedenheit ist wohl auch darin gegeben, daß die Verpflichtung aus einem gewöhnlichen Akzept schon mit der Niederschrift entsteht[73]) (vgl. oben § 1 a) und zwar sofort, bevor das Papier aus der Hand des Akzeptanten gekommen ist, auch ohne Wissen des Gläubigers. Die Verfälschung des Akzeptes besteht nun meistens darin, daß der Bezogene, der schon seine Unterschrift als Akzept auf den Wechsel gesetzt hat, diese wieder — sei es nun vor Aushändigung an den Inhaber oder bei irgendwelcher

---

[71]) Grünhut Hb. I S. 333.

[72]) Canstein S. 191 Anm. 17.

[73]) RG. 9/57; 24/90; 77/141. A.M. Staub-Stranz Anm. 1 zu Art. 21.

Gelegenheit später — durchstreicht oder unlesbar macht. Nach der durchaus herrschenden Lehre hilft aber diese Manipulation dem Bezogenen nichts. Die Vorschrift des Art. 21 Abs. 4 besagt: „Die einmal erfolgte Annahme kann nicht mehr zurückgenommen werden."

Aus den Worten „kann nicht" ist der Schluß gerechtfertigt, wie das Reichsgericht es schon in vielen Fällen ausgesprochen hat[74]), daß die durch einseitige Handlung der Niederschrift eintretende Wechselverpflichtung nicht mehr einseitig durch den Akzeptanten rückgängig gemacht werden kann, selbst wenn das Papier sich noch in seiner Hand befindet.[75]) Hieraus schließt Grünhut[76]): „Der Akzeptant steht sofort mit der Niederschrift einem dritten, gutgläubigen, legitimierten Inhaber gegenüber und wenn er das Akzept durchstreicht, macht er den Versuch, ein vom Wechselinhaber bereits erworbenes Recht aus dem Papiere wieder zu beseitigen; daher bleibt der Akzeptant verpflichtet, obwohl er den Skripturakt durchstrichen oder unlesbar gemacht hat." Grünhut kommt mit anderen Worten zu der Anschauung, daß die Durchstreichung etc. auf die wechselmäßige Verpflichtung des Akzeptanten keinen Einfluß hat; ja er will, wie er dies an anderer Stelle niedergelegt hat,[77]) eine Durchstreichung oder negierende Veränderung als de jure nicht geschehen wissen, so daß das durchstrichene Akzept nicht nur dem jeweiligen Wechselinhaber, sondern allen denjenigen Inhabern gegenüber wirksam bleibt, die das Papier erst nach der Durchstreichung erworben haben.

Richtig ist, daß nach der positiven Gesetzesvorschrift des Art. 21 WO. die Wirkung der einmal erfolgten Annahme bestehen bleibt, also eine Durchstreichung des Akzeptes für die wechselmäßige Haftung wirkungslos ist.[78]) Falsch ist aber behaupten zu wollen, daß diese Durchstreichung gar keine rechtliche Wirkung auslösen sollte. Das durchstrichene Akzept entspricht jedenfalls nicht der gesetzlichen Form und nur das formell richtige Akzept ermöglicht die Geltendmachung im Wechselprozeß. Auch nach Lehmann[79]) ist eine durchstrichene Annahmeerklä-

---

[74]) s. Anm. 73.

[75]) Rehbein Anm. 5 zu Art. 21; Dernburg § 253 Anm. 4; H. O. Lehmann § 63. § 115; Canstein S. 138, 238. Karl Lehmann S. 637; vgl. ALR. §§ 979, 998, Teil 2 Titel 8.

[76]) Grünhut Lb. § 37, S. 143.

[77]) Grünhut Hdb. II S. 41.

[78]) OLG. Hamburg in Seuff. Arch. 48/208. A. M. Borchardt-Ball Anm. 208 zu Art. 76: Durchstreichung des Ak. beseitigt den wechselmäßigen Anspruch . . .

[79]) H. O. Lehmann § 115 S. 454.

rung nicht im Stande, Beweis für eine gültige Annahme zu liefern. Kann nun der Beweis nicht durch die Urkunde geführt werden, so ist in der Regel der Wechselprozeß nicht möglich[80]), was keineswegs hindert, daß die wechselmäßige Verpflichtung bestehen bleibt und sich nicht in eine zivilrechtliche vermindert, wie es Kuntze-Brachmann behaupten.[81]) Denn Art. 21 Abs. 4 bringt deutlich zum Ausdruck, daß eben durch die Unmöglichkeit des Annahmewiderrufs die gerade dadurch begründete — natürlich wechselrechtliche — Verbindlichkeit erhalten werden soll. Bei einer Klage im ordentlichen Verfahren ist lediglich streitig, ob aus dem durchstrichenen Akzept auf die Wechselsumme geklagt werden könne oder auf Herstellung eines formell gültigen Akzeptes. Diejenigen, die der Klage auf Wiederherstellung beipflichten[82]), begründen dies mit der formell tilgenden Wirkung der Durchstreichung. Nachdem wir aber zu der Ansicht gekommen sind, daß die Durchstreichung des Akzeptes als unwirksam anzusehen ist, hat sich der Akzeptant von seiner Verbindlichkeit in Wirklichkeit nicht befreit und kann daher niemals wechselmäßig verpflichtet sein, ein zweites Mal zu akzeptieren. Aus der Unwiderruflichkeit der Annahme erklärt es sich auch, daß der Bezogene trotz der Durchstreichung zur Zahlung verpflichtet ist.

Zusammenfassend muß man demnach erkennen, daß die infolge Durchstreichung bewirkte Verfälschung des Akzepts die wechselmäßige Verpflichtung des Akzeptanten nicht antastet, daß sie jedoch in der Regel eine Verfolgung des Rechts aus dem Wechsel nur im ordentlichen Verfahren und zwar mit der Klage auf Zahlung zuläßt.

Im engsten Zusammenhang damit ist die Rechtslage zu würdigen, wenn der angebliche Aussteller in der irrtümlichen Ueberzeugung, daß die — vielleicht besonders geschickt — gefälschte oder verfälschte Unterschrift von ihm selbst herrühre, dem Wechselinhaber Zahlung leistet. Wie oben ausgeführt, wird durch eine solche Unterschrift für den angeblichen Aussteller keine Verbindlichkeit geschaffen; es besteht zwischen ihm und dem Zahlung empfangenden Wechselgläubiger keinerlei wechselrechtliche Beziehung. Da er nur vermeintlicher Schuldner war, kann er, wenn er später von der Fälschung Kenntnis erhält, das Gezahlte nach den Vorschriften des bürgerlichen

---

[80]) So auch Rehbein Art. 21 Anm. 5; Hartmann S. 162; Sick S. 14.
[81]) in Endemanns Hdb. S. 193. Seuff.Arch. 31 Nr. 273.
[82]) Kuntze S. 90. Hartmann S. 330.

Rechts über ungerechtfertigte Bereicherung vom Empfänger zurückfordern.[83])

Dieses Rückforderungsrecht wird ihm nur unter besonderen Umständen laut einer Entscheidung des RG.[84]) abgesprochen, nämlich: „Wer einen Wechsel in Unkenntnis der formellen Ungültigkeit seiner Unterschrift eingelöst hat, kann den gezahlten Betrag gleichwohl nicht von seinem Nachmann zurückfordern, wenn er diesem gegenüber zur Vollziehung einer gültigen Wechselerklärung verpflichtet war." Nach dieser Entscheidung des RG. darf die Zubilligung des Anspruches aus ungerechtfertigter Bereicherung nur unter Berücksichtigung der gesamten zwischen den Parteien obwaltenden Rechtslage und des Grundsatzes von Treu und Glauben erfolgen. War der Zahlende nach dem Sinn seines Abkommens verpflichtet gewesen, einen ihn bindenden Wechsel zu zeichnen, so fällt die geschehene Einlösung eines kraftlosen Wechsels an denselben Gläubiger im schließlichen Erfolg mit seiner tatsächlichen Verpflichtung zusammen. Hat er den Wechsel so eingelöst, wie wenn er die Parteiabsicht verwirklicht und sich wechselmäßig verpflichtet hätte, so muß ihm ein Rückforderungsrecht versagt werden, weil keine Bereicherung des anderen vorhanden ist.

Auch Staub[85]) lehnt eine Rückforderung nur für den Fall ab, „daß die Zahlung aus einem anderen Grunde beansprucht werden konnte", was aus den Vorschriften über die condictio indebiti hervorgeht.

Im allgemeinen wird dieses Recht der Rückforderung auch dem Bezogenen zugebilligt, der in dem Irrtum befangen, daß das auf dem Papier stehende Akzept von ihm stamme — er kann z.B. mehrere Wechsel unterschrieben und sich nicht mehr so genau an die einzelnen erinnert haben — den Wechsel ohne weiteres eingelöst hat. Die gegenteilige Anschauung[86]) wird damit begründet, daß der Bezogene selbst ohne Akzept gültig zahlen kann, also auch, wenn er einer Täuschung zum Opfer gefallen sei. Eine zivilrechtliche Verpflichtung zur Zahlung auf Grund des im Wechsel enthaltenen, von ihm angenommenen Zahlungsauftrages kann für den Bezogenen schon bestehen. Niemand kann aber behaupten, daß der

---

[83]) Borchardt-Ball Anm. 216 zu Art. 76; ROHG. 17/1; Hartmann S. 183; Thöl II/67; Hacmann S. 265. Staub-Stranz Anm. 6 zu Art. 76.

[84]) RG. 29. November 1905 in JW. 06. 69; vgl. auch Bank A. 5. 129.

[85]) Staub-Stranz Anm. 6 zu Art. 76.

[86]) Volkmar-Loewy S. 265. Liebe S. 202.

Trassat immer nur auf Grund dieses Zahlungsauftrages — also nur weil er der Bezogene ist — seiner Einlösungspflicht nachkommt. Es sind sicherlich mehr Fälle aufzuweisen, in denen der Bezogene nur mit Rücksicht auf die Verbindlichkeit aus seinem wechselmäßigen Akzept, durch das er sich erst wechselmäßig verpflichtet, zahlt, während er sonst aus verschiedenen Gründen die Zahlung verweigern würde. Wenn also der Bezogene in der Meinung durch das vorliegende Akzept verpflichtet zu sein, gezahlt hat, so lag dem niemals eine wechselrechtliche und nicht unter allen Umständen eine zivilrechtliche Obligation zugrunde. Hier kann er die Berechtigung einer Verweigerung, falls er irrtümlich nur infolge des Akzeptes gezahlt hat, in Form der condictio indebiti geltend machen. Es kann nun jemand, dem ein Wechsel zum Diskontieren angeboten wird, sich beim Bezogenen nach der Echtheit der ihm unbekannten Akzeptunterschrift erkundigen. Erwidert der Bezogene, das Akzept sei in Ordnung, er werde den Wechsel einlösen, so liegt darin ein klagbares Garantieversprechen. Für diesen Fall behauptet Staub mit Recht[87]): „Ist das Akzept gefälscht, so haftet der Bezogene zwar nicht wechselmäßig, aber zivilrechtlich aus dem Garantieversprechen; war ihm die Fälschung unbekannt, z. B. weil der Wechselinhaber außer dem echten Akzept noch ein entsprechendes gefälschtes in Umlauf gesetzt hatte, so steht ihm die Irrtumsanfechtung meist (§ 119 BGB.) offen, so daß seine Haftung sich auf das negative Interesse beschränkt." Auch Treitschke[88]) und Grünhut[89]) vertreten die Auffassung, daß dem Bezogenen im Prinzip das Recht der Rückforderung gewährt werden müsse, weil er die Zahlung doch nicht als bloßer Bezogener, sondern als vermeintlicher Akzeptant leiste.

In einem Fall wäre jedoch ein Rückforderungsrecht gänzlich unberechtigt und dem Rechtsgefühl widerstrebend; hier ist auch gesamte Lehre nur einer Meinung. Der Bezogene, der auf Grund eines falschen Akzeptes den Wechsel, wie meistens in der Praxis, am Verfalltag oder höchstens einen Tag vorher eingelöst hat, kann erst später die Fälschung erkennen, sei es durch die Einlösung seines in gleicher Höhe ausgestellten echten Akzeptes oder sonstwie; auf alle Fälle kann, wenn die Protestfrist ungenutzt verstrichen und der Wechsel präjudiziert ist, dem fälschlich Zahlenden kein Rückforderungsrecht zuerkannt werden. Denn ein Indossatar z. B. kann mit dem

[87]) Staub-Stranz Anm. 6 zu Art. 76 a.E.
[88]) S. 417 ff. Encyklopädie S. 411.
[89]) Grünhut Hdb. I S. 262.

präjudizierten Wechsel nichts mehr anfangen, er ist für ihn wertlos, da er mangels einer Protestmöglichkeit sich nicht mehr an den Aussteller, oder die Indossanten halten kann. Es fehlt bei dem Indossatar in einem solchen Fall die rechtlose Bereicherung, da er ja seine Regreßrechte verloren hat. Für diesen Regreßverlust hat der Trassat einzustehen, er kann sich seinerseits nur an den Fälscher wenden.[90])

Dem Trassanten gegenüber hat der Trassat mit Ausnahme des Gefälligkeitakzeptes selten ein Rückforderungsrecht, da häufig vor der Wechselziehung schon eine Verpflichtung des Bezogenen begründet ist. Der Trassat wird also, mit Rücksicht auf eine vorangegangene zivilrechtliche Verpflichtung selbst ohne wechselrechtliche Obligation meistens ohne Kondiktionsmöglichkeit an den Trassanten leisten, wenn dieser als Wechselkläger aufgetreten war.

Dem Wechselvertrag können Verhältnisse zugrundeliegen oder auch sonst können Umstände gegeben sein, die den angeblichen Träger der falschen Unterschrift veranlassen, nachträglich eine Erklärung abzugeben, dergestalt, daß die an sich unechte Unterschrift doch als von ihm stammend gewertet werden soll. Ob nun diese Erklärung für den, der sie abgibt, nur zivilrechtliche oder auch wechselrechtliche Bedeutung erlangt, ist zu untersuchen. Ganz eingehend beschäftigt sich Beschütz mit dieser Frage, der den zweiten Teil seiner Dissertation überschrieben hat: „Bedeutung des nachträglichen Versprechens desjenigen, dessen Namen fälschlich geschrieben wurde, die Fälschung nicht geltend machen zu wollen."

Seine Antwort darauf ist, daß ein solches Versprechen eine wechselrechtliche Haftung nicht mehr erzeugen könne, jedoch ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis vorliege. Inwieweit dieses Ergebnis nach dem heutigen Stand der Wissenschaft noch Berechtigung hat, soll kurz beleuchtet werden.

Die Zulässigkeit einer solchen Erklärung ist durch einen Satz des Beweisrechts sichergestellt, der im Prozeßrecht allgemein gültig ist. Der Einwand des angeblichen Namensträgers, dessen Namen auf dem Wechsel gefälscht ist, die Unterschrift auf dem Papier stamme nicht von seiner Hand und er weigere sich daher zu zahlen, bedeutet keine Einrede im Sinn des Prozeßrechts, da es dem Klageanspruch keine neuen Tatsachen gegenüberstellt. Vielmehr ist dies nur ein Bestreiten der Verpflichtung durch

[90]) Borchardt-Ball Anm. 216 zu Art. 76. Grünhut Hdb. I/263 Rehbein Anm. 8 zu Art. 41. ROHG. 17/I.

eine vorhandene Wechselobligation, ein Leugnen des Klagegrundes, wobei es Sache des Wechselgläubigers ist, die Echtheit der Unterschrift des angeblichen Wechselschuldners zu beweisen. Glaubt aber der vermeintliche Wechselschuldner, aus einem anderen — nicht wechselrechtlichen — Grund zur Zahlung verpflichtet zu sein, so ist es ihm unbenommen, trotz der Fälschung zu zahlen, da er ja auf den Einwand der Geltendmachung der Unechtheit jederzeit verzichten kann.

Die Tatsache der Fälschung kann begrifflich durch eine nachträgliche Genehmigung niemals aus der Welt geschafft werden. „Die gefälschte Unterschrift bleibt unabänderlich nichtig.[91])" Leider hat die höchstrichterliche Rechtsprechung diese Frage, die in einer Entscheidung vom 3. Jan. 1928 gestreift worden ist, nicht mit Bestimmtheit entschieden[92]):

„Der Vorderrichter geht davon aus, daß grundsätzlich gefälschte Unterschriften, wie sie hier vorliegen, der Genehmigung zugänglich seien. Diese Frage ist keineswegs unbestritten. Sie ist vom RG. in Hold. Mtsschr. 1903 S. 126 und in JW. 1904 S. 497 Nr. 27 abgedruckten Urteilen im verneinenden Sinn beantwortet worden, eine Auffassung, die allerdings im Schrifttum[93]) verschiedentlich Widerspruch gefunden hat. Es braucht jedoch um deswegen . . . . keine Stellung genommen zu werden." Daraus ist doch zu entnehmen, daß das RG. wohl auch heute noch auf dem Standpunkt steht, daß eine gefälschte Unterschrift durch nachträgliche Genehmigung keine wechselrechtliche Haftung begründen könne.[94])

Man hat versucht, die Vorschriften über unbefugte Stellvertretung hier analog anzuwenden. Nach unserer Begriffsbestimmung ist eine Unterschrift nur echt, wenn sie tatsächlich oder rechtlich von dem, dessen Namen sie zeigt, herrührt. Darnach ist ohne weiteres zur Fälschung zu rechnen, wenn jemand ohne Bevollmächtigung den Namen eines anderen auf den Wechsel setzt. Aus der negativen Fassung des Art. 95 WO. ist zu folgern, daß der angebliche Machtgeber bei Vollmachtserteilung ge-

---

[91]) Staub-Stranz Anm. 6 zu Art. 76.

[92]) RG. II 3. I. 28.

[93]) Mansfeld LZ. 1914 Sp. 8013 ff. Oertmann Anm. II 5 c § 179. OLG. München in ROLG. 32/361 im Recht 16 Nr. 1409. Hacmann S. 263.

[94]) RG. 13. VI. 1904 (RGZ. 11/4) Seuff.Arch. 49/186. OLG. Dresden III. 21. III. 93: „Erklärt der aus einem W. in Anspruch Genommene außergerichtlich die Echtheit seiner Namensunterschrift an, so kann das ein Beweismoment für deren Echtheit angeben, aber nicht eine wechselmäß. Verpflichtung, die nicht bestand, erzeugen."

haftet haben würde, daß also eine Stellvertretung, wie schon oben ausgeführt, bei Wechselerklärungen zulässig ist. Der Vertreter kann nach der heutigen Auslegung[95]) des § 126 BGB. sowohl mit dem Namen des Vertretenen wie mit seinem eigenen Namen unterzeichnen. Unterzeichnet er mit seinem Namen, dann haftet der Vertretene nur, wenn das Vollmachtsverhältnis aus dem Kontext hervorgeht. Unterzeichnet er jedoch mit dem Namen des Vertretenen allein, ohne Beifügung eines das Vollmachtsverhältnis andeutenden Zusatzes, wie es vollkommen zulässig ist, so kann der Vertreter aus der Urkunde nie haften, da sein Name darauf nicht erscheint. Genau wie ein bevollmächtigter Stellvertreter kann nun jemand o h n e Vollmacht den Wechsel mit dem Namen eines anderen unterschreiben, was als Fälschung zu werten ist. Dazu erklärt dann Beschütz[96]): „Selbst eine nachträgliche Genehmigung der Fälschung kann das erste Erfordernis der Wechselobligation, den durch die Unterschrift auszudrückenden Willen, nicht ersetzen." Er übersieht dabei, daß einer Fälschung nicht immer nur Böswilligkeit und betrügerische Momente zugrunde liegen. Das Motiv, aus dem heraus die Unterschrift eines anderen zu Papier gebracht wurde, kann ja auch z. B. auf der Tatsache beruhen, daß jemand in Vertretungsabsicht, um die Geschäfte und Interessen desjenigen zu wahren, dessen Name auf dem Wechsel durch diese Handlung entstanden ist, die Fälschung vorgenommen hat. Man wird dies nicht als eigentliche Fälschung ansprechen können, sondern als Stellvertretung ohne Vertretungsmacht behandeln müssen.

Handelt der mit dem Namen eines anderen Unterschreibende wirklich mit Absicht im Interesse des dadurch Vertretenen, dann hat eben der V e r t r e t e r den als „erstes Erfordernis der Wechselobligation" erscheinenden „durch die Unterschrift auszudrückenden Willen." Denn auch nach bürgerlichem Recht, das immer subsidiär anzuwenden ist, ist der Wille des Vertreters für die Entstehung der Verpflichtung maßgebend (§ 164 II BGB.).

Erklärt der Namensinhaber, daß er die Unterschrift trotz Fälschung gegen sich gelten lasse, so ist darin eine „Ratihabition"[97]) zu erblicken, die bewirkt, daß die durch das Zeichnen des fremden Namens erfolgte unbefugte Stellvertretung zu einer einwandfreien, befugten wird. Wie wir oben gesehen haben, entsteht die Wechselverpflich-

[95]) Staub-Stranz, Anm. 8 zu Art. 95.
[96]) S. 37.
[97]) Staub-Stranz, Anm. 21 zu Art. 95.

tung nicht durch einseitigen Rechtsakt, sondern durch formalen Vertrag. Infolgedessen findet auch nicht § 180 sondern § 177 BGB. Anwendung, d. h. das durch den angeblichen, zuerst unbefugten Vertreter vollzogene Rechtsgeschäft der Wechselbindung ist solange in Schwebe, bis der Vertretene seine Genehmigung erteilt. Wird diese erteilt, so wirkt sie zurück auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts; mit anderen Worten, das Rechtsgeschäft, das der nunmehr rehabilitierte Vertreter abgeschlossen hat, gilt in seinem ganzen Umfang für den Vertretenen. Seine Haftung kann nicht anders sein, als der Vertreter und die andere Vertragspartei sie gewollt haben — nämlich wechselrechtlich.[98]) Einer Form bedarf die nachträgliche Genehmigung nicht, sie kann auch durch konkludente Handlung erteilt werden wie z. B. durch Bezahlung der Wechselschuld, durch Klage des Vertretenen aus dem an seine Order gestellten Wechsel usw.[99])

Die ältere Rechtsprechung[100]), Rehbein[101]) u. a., sowie Beschütz[102]) bestreiten, daß eine wechselmäßige Verpflichtung durch Ratihabition zustande kommen kann. Gerade Beschütz hält daran fest, daß in einem solchen Fall eine Fälschung, also keine Stellvertretung vorliegt. Sein Gedankengang bringt ihn zu folgender Stellungnahme: Die Wechselverpflichtung beruhe auf rein formaler Grundlage; diese Form werde nicht verletzt durch die Zeichnung eines Vertreters, da eine Stellvertretung bei der Unterschrift durch das Gesetz erlaubt ist. Beim Fälscher jedoch fehle der Wille, den anderen in dessen Interesse zu vertreten. Sein Handeln sei dolos und wird in den meisten Fällen dazu bestimmt sein, sich zu bereichern oder dem, dessen Namen er schreibt, zu schaden. Nur ein echter Vertreter, nicht aber der Fälscher, könne trotz der Zeichnung eines fremden Namens die Form wahren, die hier verletzt sei.

Wie bereits ausgeführt, muß eine Scheidung stattfinden zwischen Fälschung und Fälschung. Es kann eine Unterschrift (eine Verfälschung weniger!) von dem Unterzeichnenden sehr wohl in der Absicht, einen anderen zu verpflichten, vollzogen werden, eine Handlung, die keineswegs einer dolosen und schädigenden Zeichnung gleichgestellt werden darf. Beschütz kann eine Zeichnung in letzterwähnter Art auch nur für die „meisten Fälle" behaupten; über die Rechtslage in den übrigen Fällen ist bei ihm nichts zu lesen.

---

98) § 184 I BGB.; RG. in JW. 1904. 497. JW. 04/49/22.
99) § 182 II BGB. RG. 4/320. 10/259. Bernstein S. 399.
100) ROHG. 21/163, 165.
101) Rehbein S. 59 Anm. 7 zu Art. 21. Bernstein S. 43, 281.
102) S. 41.

Im Falle der Redlichkeit des Zeichnenden muß diese Handlung der unbefugten Stellvertretung an die Seite gestellt werden und auch darnach beurteilt werden. „Daß die Genehmigung einer unbefugten Stellvertretung eine wechselrechtliche Haftung erzeuge",[103]) ist unbestritten, wenn der Zeichner mit dem Namen des anderen unterschrieben und in dessen Interesse gehandelt hat.[104]) Beschütz zieht für den Fall der Anwendung der Grundsätze über die unbefugte Stellvertretung richtig den Schluß: „Der, dessen Namen die Unterschrift trägt, würde bei einer Ratihabition volle Wechselpflichten übernehmen und die von Staub[105]) in seiner 2. Auflage geäußerte Ansicht, daß ein nachträgliches Versprechen die Fälschung nicht geltend machen zu wollen, sich als ratihabitio, quae mandato aequiparatur erklären ließe, gerechtfertigt." Diese Folgerung hält Beschütz jedoch für „unmöglich" mit der Begründung, daß man daran festhalten müsse, es liege Fälschung und keine Stellvertretung vor. Bei unserer Differenzierung in dolose und sozusagen gutgläubige Fälschung[106]) kommt man zu dem Endergebnis, daß bei einer Fälschung, die anderen als dolosen Ursachen ihre Entstehung verdankt, durch Ratihabition eine voll wechselmäßige Haftung des angeblich Unterschreibenden eintritt. Bei der eigentlichen Fälschung hingegen ist den von Beschütz entwickelten Thesen beizupflichten. Selbst die nachträgliche Genehmigung hat keine Wirkung, da der Wille, den angeblichen Namensinhaber zu vertreten, beim Fälscher naturgemäß fehlt und nicht durch den späteren Verzicht auf die Geltendmachung der Fälschung oder durch die nachträgliche Anerkennung ersetzt werden kann.[107]) Daher fehlt auch der für die Entstehung einer Wechselverpflichtung nötige Verpflichtungswille des Vertretenen. In den letzteren, wohl häufigeren Fällen der Fälschung im engeren Sinn erwächst durch das Verspre-

---

[103]) Beschütz S. 38 oben.
Seuff.Arch. 81/Nr. 192 S. 315: „Wurde der Wechsel ohne Vertretungsmacht gezeichnet, so wird dieser Mangel nach §§ 182, 184 BGB. behoben durch nachträgliche Genehmigung." RG. II 1. 4. 27. Bernstein S. 399; Staub-Stranz Anm. 6 zu Art. 76.

[104]) Staub-Stranz, Anm. 6 a zu Art. 76.

[105]) 2. Aufl. S. 152.

[106]) vgl. auch Sick S. 10/11.

[107]) A. M. Hacmann S. 263 und OLG. Kiel 5. 2. 1904: „Derjenige, dessen Unterschrift auf einem W. gefälscht ist, kann aus der nachträglichen Genehmigung der falschen Unterschrift als Wechselschuldner in Anspruch genommen werden . . ." Hier wird kein Unterschied gemacht und immer wechselmäßige Haftung angenommen!!

chen, die Fälschung nicht geltend machen zu wollen, keine wechselrechtliche Haftung mehr; die durch eine derartige Anerkennung eingegangene Verpflichtung kann höchstens von zivilrechtlicher Bedeutung sein.

In dem Versprechen ist die Willenserklärung des Namensinhabers enthalten, die Fälschung nicht geltend machen zu wollen. Die „auf eine Rechtswirkung gerichtete Privatwillensäußerung"[108]) ist ein Rechtsgeschäft. Da sich hier der Versprechende durch das fragliche Rechtsgeschäft verpflichten will, begründet sein Verprechen ein Schuldverhältnis. „Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt;"[109]) eine anderweitige Form der Verpflichtung, z. B. durch einseitiges Rechtsgeschäft existiert im heutigen Recht nur noch in wenigen Fällen, so z. B. für die Auslobung (§§ 657 ff. BGB.) und für die in Inhaberpapieren verbrieften Forderungen (§ 793 BGB.). Das nachträgliche Versprechen obiger Art stellt dennoch einen Vertrag dar, der nach dem Gesetz nur durch Antrag und Annahme (§§ 145 ff. BGB.) zustande kommt. In dem Versprechen desjenigen, dessen Name gefälscht auf dem Wechsel erscheint, ist der Antrag gegeben, der nur einem Interessenten wie dem Wechselgläubiger gegenüber gemacht und nur von diesem angenommen werden kann, damit ein Schuldverhältnis entsteht. Die Annahme ist aber nicht an eine bestimmte Form gebunden, eine genügende Willenseinigung liegt schon dann vor, „wenn der Berechtigte die Anerkennung begehrt und der Versprecher sie gewährt"[110]), was trotz der zeitlichen Differenz der Willenserklärungen einen gültigen Vertrag darstellt. Der Vertrag kann auch auf eine Weise zustande kommen, wie Hacmann es schildert;[111]) er spricht von einer konstanten Gepflogenheit, wonach vor Begebung des Wechsels, bzw. vor Hingabe der Valuta, der Akzeptant gefragt werde, ob er den Wechsel wirklich akzeptiert habe bzw. ob er die Echtheit seines Akzeptes anerkenne, und daß ihm hiermit Gelegenheit geboten werde, die wechselmäßige Haftung aus dem Akzept ausdrücklich zu bestätigen (natürlich auch für den Fall der Fälschung). Diese „Gepflogenheit" ist aber heute aus dem kaufmännischen Geschäftsverkehr infolge der ungeheuren Ausdehnung des Wechselverkehrs verschwunden,

---

[108]) Enneccerus, Kipp und Wolff I, 1 S. 337. Windscheid-Kipp. Pand. 1900 I S. 266.

[109]) § 305 BGB.

[110]) Beschütz S. 46.

[111]) Hacmann S. 263 f.

da sie einen Zeitverlust darstellt, der deshalb unnötig ist, weil die echten Unterschriften jedenfalls eine Haftung begründen.

Der Vertrag kann nun seinerseits wieder abstrakt und kausal sein. „Die Schuldverträge sind meist kausale Verträge, d. h. sie enthalten nicht nur das nackte Versprechen einer Leistung, sondern es wird auch die Vereinbarung darüber, in welcher rechtlichen Absicht dieses Versprechen gegeben und genommen wird, in den Vertrag aufgenommen."[112]) Es liegt in dem freien Willen der Vertragsparteien, ob sie mit dem Vertrag einen abstrakten Verpflichtungsgrund, d. h. eine vom zugrundeliegenden Rechtsgeschäft losgelöste Obligation, schaffen wollen oder nicht. Der Unterschied liegt darin, daß für den Versprechenden eine Haftung bei dem abstrakten Vertrag rein aus dem Leistungsversprechen entspringt, gleichgültig, ob der von den Vertragschließenden vorausgesetzte Rechtsgrund (causa) ungültig oder nicht mehr vorhanden ist. Aus einem kausalen Vertrag dagegen haftet man nur, wenn das Vorliegen des Rechtsgrundes, der hier einen wesentlichen Bestandteil des Rechtsgeschäfts bildet, nachgewiesen werden kann. Den größeren Wert für den Gläubiger enthält daher ein abstraktes Schuldversprechen, bei dem er nur den Abschluß eines solchen Vertrages zu erweisen, nicht aber auch die zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse zu substantiieren hat.

Ist ein Versprechen ausdrücklich mit dem Willen, keinen abstrakten Verpflichtungsgrund zu schaffen, abgegeben worden oder ist die gegenteilige Absicht nicht nachweisbar, so hat dasselbe selbst bei Beachtung der Schriftform keine zivilrechtliche Bedeutung. Es könnte höchstens als außergerichtliches Geständnis und sohin als wichtiges Beweismittel aufgefaßt werden; denn auch das außergerichtliche Geständnis enthält ein Vertragsmoment, wie Beschütz[113]) richtig erkannt hat. Nicht immer ist allerdings die Uebernahme einer neuen Verpflichtung in einem Beweisvertrag zu erblicken, er ist kein obligatorischer Vertrag und hat zivilrechtlich keine Wirkung. Derjenige aber, der das Versprechen abgibt, die Fälschung nicht geltend machen zu wollen, will gerade durch die Versprechensabgabe eine Verpflichtung auf sich nehmen, nämlich die der Zahlung trotz Fälschung. Dieses Versprechen ist nichts anderes als das abstrakte Schuldversprechen des § 780 BGB., das nur dann Grund für eine zivilrechtliche Verbindlichkeit bildet, wenn der vorge-

[112]) Enneccerus I, 2 S. 65 f. (67).
[113]) S. 45.

schriebenen Schriftform genügt ist. Denn „ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig."[114]) Die Formvorschrift der §§ 780, 781 ist deshalb in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen, damit nicht ein Unerfahrener durch mündliches Versprechen in die strenge Haftung einer abstrakten Schuld gerät. Ein abstraktes Schuldversprechen wie unseres bedarf nur dann nicht einer Form,[115]) wenn es seitens eines Kaufmanns, auf Grund Abrechnung oder im Wege des Vergleichs abgegeben wird.

Das Zivilrecht behandelt zwei Fälle eines abstrakten Schuldverhältnisses: erstens das abstrakte Schuldversprechen im engeren Sinn (§ 780) ohne Bezugnahme auf eine etwa bestehende Verpflichtung und zweitens das sog. Schuldanerkenntnis (§ 781), das ausdrücklich auf ein vorhandenes Schuldverhältnis zurückgreift. Wenn nun das Wort „selbstständig" bei dem Schuldanerkenntnis des § 781 fehlt, so ist dies doch zu ergänzen und ein Unterschied besteht dann nur mehr äußerlich; beide Vertragsarten sind abstrakt und werden vom Gesetzgeber gleich behandelt, schon im Interesse der Verkehrssicherheit. Beides sind Verträge, die eine Verpflichtung „zwar mit Rücksicht auf einen bestehenden Rechtsgrund, aber unter Loslösung von diesem" begründen.[116]) Gerade diese Abstraktheit ermöglicht und erfordert eine Kondiktion, der Beklagte kann z. B. dartun, daß das Versprechen, oder das Anerkenntnis grundlos bezw. nur aus einem vermeintlichen Rechtsgrund erteilt wurde (§ 812 II BGB.). Auch bei unsittlicher oder sonst verbotener causa kann die Entstehung der Forderung durch das Versprechen den Tatbestand einer ungerechtfertigten Bereicherung verwirklicht haben und daher gemäß § 817 BGB. kondiziert werden, ausgenommen im Falle des § 814.

Während sich die Rechtsprechung zu einer neuen Stellungnahme in RG. II vom 3. 1. 28 bezüglich der Genehmigung von gefälschten Unterschriften nicht entschließen konnte, ist in Seufferts Archiv[118]) unter der Ueberschrift: „Kann eine gefälschte Wechselunterschrift durch Genehmigung wirksam werden?" eine Entscheidung besprochen, die wenigstens in einer Beziehung die Ansicht des Reichsgerichts deutlich erkennen läßt. Es heißt dort: Durch das Schweigen des Akzeptanten auf die Mitteilung

---

[114]) § 125 BGB.

[115]) §§ 518, 782 BGB., § 350 HGB.

[116]) Staudinger Komm. BGB., § 780 ff. RG. JW. 03 Beil. Nr. 226.

[118]) Seuff.Arch. 82/59 RG. II 25. Nov. 27.

des Indossatars, daß er das Akzept in Zahlung genommen habe und um rechtzeitige Einlösung bitte, kommt kein Garantievertrag zustande derart, daß der Akzeptant versprochen hätte, für das Akzept, möge es echt oder gefälscht sein, so einstehen zu wollen, wie wenn es echt wäre. „Ein derartiger, vom Wechselrecht des Versprechensempfängers losgelöster Vertrag zwischen einem Indossanten und demjenigen, auf den das Akzept lautet, ist rechtlich möglich und hat die Folge, daß der Versprechende sich als Akzeptanten behandeln lassen, d. h. dieselben Leistungen machen muß, die ihm bei Echtheit des Akzeptvermerks obliegen würden. Vgl. RGZ. 82/337."

Nur der dieser Entscheidung unterliegende Tatbestand läßt, wie aus ihr selbst hervorgeht, keinen Garantievertrag zustandekommen, während sonst ein solcher wohl möglich ist. Die Erwiderung des Bezogenen, daß das Akzept in Ordnung sei und er den Wechsel einlösen werde, kann sich naturgemäß auch auf eine von ihm als solche erkannte Fälschung seiner Unterschrift beziehen. Nach der obigen Entscheidung bildet ein abstraktes, schriftliches Versprechen Grundlage zu einem gültigen Garantievertrag, zu einer gültigen zivilrechtlichen Haftung.

Die noch in diesem Zusammenhang zu erörternde Frage, inwieweit derjenige, der die Fälschung seines Namens erkennt, verpflichtet ist, dies dem Wechselinhaber mitzuteilen, geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus, da eine wechselrechtliche Verpflichtung keinesfalls in Betracht kommt. Im allgemeinen muß man feststellen: Es besteht eine Rechtspflicht nur, wenn man die Fälschung erkannt hat; nicht z. B. besteht die Pflicht, jemandem zu antworten, der angezeigt hat, daß er einen Wechsel, auf dem man als Akzeptant erscheint, in seine Hände bekommen habe.[119]). Eine Verpflichtung besteht aber immer, wenn man die Unterschrift als gefälscht erkennt. „Wer einen Wechsel, der ihm von dem Inhaber zur Erklärung auf die Echtheit seiner darauf befindlichen Namenszeichnung vorgelegt wird, als echt bezeichnet, während er weiß, daß seine Namensunterschrift gefälscht ist, oder doch die Echtheit bezweifelt, macht sich schadensersatzpflichtig."[120]) Ebenso muß auch der Indossatar die ihm vom Akzeptanten gemachte Mitteilung, daß das Akzept gefälscht ist, an seinen Vormann gelangen lassen, widrigenfalls er den Schaden ersetzen müsse.[121])

Für die Schadenshaftung gilt das Prinzip der Gefahr-

---

[119]) RG. II vom 3. 1. 28.
[120]) RG. vom 30. 6. 1904.
[121]) RG. vom 3. 3. 1909 (70/353).

tragung, d. h. derjenige, der die Gefahr durchschauen konnte, muß sie auch zu beherrschen suchen, andernfalls an ihm die Schuld hängen bleibt.[122])

Eine Haftung nach §§ 823 I und 826 BGB. zu behandeln, wäre an dieser Stelle unangebracht, da es von dem Thema nicht mehr umfaßt wird.

Man sieht also, daß das Gesetz hier eine Lücke aufweist und fast zuviel der Rechtsprechung und Wissenschaft, die sich denn auch in der verschiedensten Art des Stoffes bemächtigte, überlassen hat.

§ 4. Haftung aus den echten Unterschriften,

a) bei falscher oder verfälschter Ausstellerunterschrift

aa) aus dem echten Akzept, Ehrenakzept und Aval.

Bei der Untersuchung über die Einwirkung der gefälschten oder verfälschten Unterschriften auf die echten Zeichnungsakte ist es notwendig, die Unterschriften des Trassanten, Akzeptanten und Indossanten getrennt zu betrachten, da sich die Folgen der Unechtheit bei den dreien verschieden auswirken. Zuerst sei daher Gegenstand unserer Behandlung die Frage, inwieweit bei einer falschen Ausstellerunterschrift der Akzeptant aus seinem echten Akzept haftet.

Hierüber gibt uns heute die Wechselordnung in Art. 75 Auskunft, indem sie eindeutig bestimmt:

„Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsel falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Akzept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung."

Diese Bestimmung des Gesetzgebers, daß selbst aus einer unechten Grundtratte Wechselrechte dadurch entstehen können, daß zu Lasten bezw. zu Gunsten der anderen Verpflichteten und Berechtigten die Echtheit der Ausstellerunterschrift unerheblich sein soll, steht im Einklang mit dem praktischen Bedürfnis. Das Institut des

---

[122]) Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, Tübingen 1919; S. 179 o.
vgl. auch Müller-Erzbach, Gefährdungshaftung und Gefahrtragung, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 106, S. 309 ff. bes. S. 431.

Wechsels sollte einmal ein abstraktes Schuldversprechen schaffen, vor allem aber den Transport baren Geldes von Ort zu Ort ersparen. In der Transport- und Zahlungsfunktion erschöpfte sich ursprünglich die Aufgabe des Wechsels. Während einer Wirtschaftskrise wie in den letzten Jahren ist es den wenigsten Kaufleuten möglich, ohne Zuhilfenahme des Wechsels ihren Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten; sie müssen, wenn ihre Kunden mit den Zahlungen im Rückstand sind, trotzdem weiterarbeiten können und greifen daher in Ermangelung von Betriebskapital nach dem Wechsel als einem Kreditmittel, der die Spanne zwischen der eigenen Zahlung an die Lieferanten und dem Zahlungsempfang seitens der Kunden überbrücken hilft. Je mehr Unterschriften auf dem Papier stehen, desto sicherer ist der Wechsel; denn er erlangt erst durch die Häufung von Personalkredit sein Ansehen. Heute steht also die Kreditfunktion im Vordergrund. In den meisten Fällen kennt heute der Erwerber außer seinem Vormann höchstens noch den Bezogenen, besonders wenn dieser eine Bank ist. Es darf also nicht so sein, daß der gutgläubige Nehmer eines Wechsels auch nur einen Augenblick im Zweifel zu sein braucht, daß der von ihm — wenigstens äußerlich — in Ordnung befundene Wechsel keine Einlösung finden würde. Hier wäre, wie Grünhut[123]) mit Recht betont, der Beruf des Wechsels, gerne gesehenen Ersatz für Bargeld zu bieten, verfehlt. Als oberstes Prinzip hat aus allen diesen Gründen dasjenige der Verkehrssicherheit zu gelten, dem die Wechselordnung gerade in der zitierten Bestimmung Rechnung trägt. Sie verfolgt dabei den Grundsatz von der Selbständigkeit der einzelnen Skripturakte; jeder Skripturakt ruht auf sich selbst, als ob er auf einem besonderen Papiere ausgestellt wäre. Die einzelnen Skripturakte sind so voneinander unabhängig, daß jede Wechselskriptur auf einem äußerlich formrichtigen Grundwechsel zu Gunsten des gutgläubigen Inhabers eine selbständige Wechselverpflichtung begründet, ohne Rücksicht darauf, ob ein anderer Skripturakt ebenfalls eine Wechselverpflichtung zur Folge hat. Der Akzeptant haftet für die Zahlung zur Verfallzeit auf Grund seines Skripturaktes, als ob er allein ein Zahlungsversprechen gegeben hätte. Seine Wechselverpflichtung ist eine selbständige, ganz auf sich selbst ruhende, obgleich sie sich formell an die Wechselverpflichtung eines Trassanten anschließen muß; denn nur dann ist das Akzept gültig, wenn eine Tratte formell mit allen wesentlichen Bestand-

---

[123]) Grünhut Hdb. I S. 2.

teilen, also auch mit der Unterschrift eines Trassanten, vorliegt.[124]) Die Fälschung der Namensunterschrift des Trassanten hebt also die Kraft und Rechtswirkung der echten Unterschrift des Akzeptanten nicht auf.

Mit der echten Unterschrift unter die von ihm im Papier getroffenen Anordnungen gibt der Aussteller kraft Gesetzes ein Garantieversprechen für Akzeptation und Zahlung ab, dessen Bedingung eintritt, wenn der Wechsel nach formgerechter Präsentation nicht akzeptiert bezw. eingelöst und deswegen protestiert wird. Im Innenverhältnis zwischen Trassanten und Bezogenen besteht meist ein Schuldverhältnis des Bezogenen, der durch das Akzept seine Schuld tilgt, oft aber auch nur ein Kontokorrentverhältnis, auf Grund dessen der zahlende Bezogene hinterher den zivilrechtlichen Revalierungsanspruch geltend machen kann (wenn z. B. eine Bank Trassat ist); die Klage auf Deckung stellt sich als eine gemeinbürgerliche actio mandati contraria nach § 670 BGB. dar;[125]) ausdrücklich ist im Gesetz (Art. 23 III) dem Bezogenen ein Wechselrecht gegen den Aussteller abgesprochen. Erscheint nun als Aussteller ein falscher oder fingierter Name auf dem Wechsel und akzeptiert der Bezogene, so ist er in eine wechselrechtliche Haftung einbezogen, ohne daß er sich seinerseits mit einer Deckungsklage an den fingierten Aussteller halten kann oder ihm ein Wechselrecht gegen jemand zusteht.

Würde jedoch der Akzeptant nicht wechselmäßig haften, so würde der Wechselnehmer, der den Wechsel im Vertrauen auf dessen Gültigkeit und somit auf einen Wechselanspruch gegen den Akzeptanten durch Hingabe von Valuta erworben hat, den Schaden zu tragen haben. Will man daher den Akzeptanten schützen, so nimmt man dem Wechselnehmer sein Regreßrecht gegen jenen und verletzt dessen Recht. Die Frage, wessen Recht mehr Berücksichtigung verdient, hat die WO. in Art. 75 in der Weise gelöst, daß das Akzept trotz des falschen Grundwechsels seine Gültigkeit und damit auch seine wechselmäßige Verbindlichkeit behält, eine Lösung, für deren Berechtigung vorhin eingetreten wurde.

Ohne die Bestimmung des Art. 75, der die Haftung des Akzeptanten gegenüber dem ersten Nehmer sowie den Indossataren einwandfrei feststellt, wären verschiedene Anschauungen möglich, was besonders von Thöl, Treitschke, Grünhut u. a. ausgeführt wurde.

---

[124]) Grünhut Hdb. II, S. 13.

[125]) Gareis-Riezler Anm. 4 zu Art. 23.

Thöl[126]), der die Verpflichtung des Akzeptanten zuerst „abgesehen von der deutschen Wechselordnung" behandelte, verneinte eine Verpflichtung des Akzeptanten gegenüber dem ersten Nehmer der Tratte, d. h. gegenüber dem Remittenten: Der erste Nehmer überbringe entweder selbst oder durch einen Indossatar dem Trassaten die Tratte und damit den in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag; er beantrage die Zahlung und Akzeptation nicht ohne weiteres, sondern auf Vorzeigung der Tratte und damit auf Grundlage des — selbstverständlich wirklichen — Auftrages des Trassanten. Der Antrag gründe sich auf den Begebungsvertrag; demnach sei vertragsmäßige Voraussetzung des Zahlungs- wie Akzeptationsvertrages der wirkliche Auftrag, — die echte Tratte. Folglich sei der Akzeptant dem ersten Nehmer zur Zahlung nicht nur nicht verpflichtet, sondern dürfe von ihm als dem Indossanten der falschen Tratte sogar Deckung fordern, wenn er bereits Zahlung an den Indossatar des ersten Nehmers geleistet hatte, von dem er sie nicht zurückfordern dürfe. Der erste Nehmer der Tratte müsse dem Trassaten für deren Echtheit einstehen. Denn den Zahlungsauftrag, den das Indossament enthalte, erfülle der Trassat nur unter der Voraussetzung der Echtheit des Grundwechsels; sei dieser falsch, so gehe der im Indossament enthaltene Wechsel auf Rechnung seines Trassanten, nämlich des Indossanten.

Nach Thöl ergeht also der Zahlungsauftrag durch einen zwischen dem Trassanten und Remittenten geschlossenen Vertrag, dessen Zustandekommen der Remittent zu prüfen hat, wenn er auf Grund dessen Zahlung verlangen will. Diese Ablehnung der uneingeschränkten Akzeptantenhaftung vertrat Thöl auch in der Leipziger Wechselkonferenz[127]) vom 20. Okt. bis 9. Dez. 1847, indem er einen Zusatz zu dem unserem heutigen Art. 75 entsprechenden § 71 des Entwurfes beantragte, wonach man gegenüber dem ersten Nehmer von der strengen Haftung des Akzeptanten absehen sollte; „denn der Nehmer eines Wechsels sei schuldig und im Stande, sich über den Geber zu vergewissern." Der Antrag Thöls wurde jedoch abgelehnt, weil man den Akzeptanten ohne Ausnahme haften und so zum Hauptschuldner stempeln wollte.

Die Auffassung Thöls ist nur dann folgerichtig, wenn man, wie er, in der Akzeptation die Annahme einer Offerte zur Schließung eines Auftragvertrages sieht. Mit

---

[126]) S. 676, 677.
[127]) Protokolle S. 142.

Recht nimmt man[128]) dagegen an, daß die Akzeptation einen einseitigen Verpflichtungsgrund darstellt. Es sei nicht denkbar, — so führt er aus —, daß jemals irgend ein Bezogener akzeptieren würde, wenn er nicht glaubte, damit den Willen des Trassanten zu erfüllen. Die Echtheit bilde nicht nur einen zufälligen Beweggrund, sondern stillschweigende unerläßliche Bedingung für das Eingehen der Verbindlichkeit; bei einer falschen Tratte bestehe deshalb keine Haftung des Akzeptanten dem ersten Nehmer gegenüber.

Die Anschauung der beiden ist vom theoretischen Standpunkt aus nicht gerechtfertigt und auch nicht in das Gesetz übergegangen. Thöl kann sich aber nicht enthalten, seinem Ausspruch: „Nach der deutschen Wechselordnung ist der Akzeptant einer falschen Tratte ebenso, wie wenn sie echt wäre, verpflichtet, nicht nur den Indossataren, sondern auch dem ersten Nehmer der Tratte"; . . . . . noch hinzuzufügen „aus inneren Gründen ist nur das erstere richtig."

Insbesondere läßt sich ein Satz bei Grünhut[129]) der Theorie Thöls mit Erfolg entgegenstellen: „Seine (des Akzeptanten) Wechselverpflichtung beruht nicht auf dem Auftrage, der lediglich in dem internen Verhältnis zwischen dem Akzeptanten und Trassanten, jedoch nicht zwischen dem Akzeptanten und Wechselinhaber in Betracht kommt, sondern lediglich darauf, daß er selbst als Akzeptant den Wechsel unterzeichnet, den Skripturakt auf einem Papier vollzogen hat, das deshalb, weil es falsch ist, nicht aufgehört hat, formell ein Wechsel zu sein." Eine Akzeptierung durch den Trassaten, die zwar in der Annahme eines richtigen Zahlungsauftrages des Ausstellers erfolgt, ist, sobald sie vollzogen ist, gültig und bindend, völlig unabhängig von der Gültigkeit des Zahlungsauftrages. Die Annahme, es bestehe ein Auftrag, war ja nur Motiv zur Akzeptation und ein Irrtum darüber kann nicht von der Einlösung einer abstrakten Schuld entbinden. Es gilt die Regel „Qui acceptat, solvat". Wollte man sie nicht anerkennen, so würde die Brauchbarkeit des Wechsels sehr vermindert, das Vertrauen in die Akzepte sehr geschwächt und der Wechselverkehr somit stark beeinträchtigt werden.

Der Ansicht Thöls, die in der Akzeptation die Annahme einer festen Vertragsofferte erblickt, kann man mit Jolly[130]) zu ihrer Widerlegung entgegenhalten, daß selbst

---

[128]) z. B. Treitschke, Bd. I S. 418/19.
[129]) Hdb. II S. 14.
[130]) im Archiv f. deutsches WR., Siebenhaar-Tauchnitz II S. 180.

ein beschränktes Akzept zulässig ist (Art. 22), was dann unmöglich wäre, wenn man nur nach dem im Wechsel enthaltenen Zahlungsauftrag akzeptieren könnte, um dem Akzept bindende Kraft zu verleihen. Da der Zahlungsauftrag des Ausstellers nur im internen Verhältnis desselben zum Bezogenen, nicht auch Dritten gegenüber von Bedeutung ist, so ist die dem Bezogenen nach der Akzeptation von Thöl zugebilligte Einrede der Unechtheit und eine hierauf gegründete Zahlungsverweigerung dem Remittenten gegenüber widerrechtlich.

Daß also die in Art. 75 getroffene Regelung zu Recht ergangen ist, beweisen Theorie und Praxis. Gerade die Praxis entkräftet die Argumentation Thöls, daß der Nehmer besser im Stande sei, sich über den Geber zu vergewissern. Wenn nämlich der Bezogene den Wechsel akzeptiert, so kennt er meist den Aussteller und dessen Unterschrift, da er mit diesem in irgendeinem rechtlichen Verhältnis steht. Außerdem hat er die Erleichterung, daß er ein Avis des Trassanten abwarten kann und nach Schriftvergleichung erst zu akzeptieren braucht. Der Remittent dagegen, der den Wechsel oft durch die Vermittlung eines Mäklers in die Hand bekommt, vermag eine solche Prüfung gar nicht durchzuführen. Auch ist, um den Standpunkt der Gesetzgebung besser zu beleuchten, die Erwägung Grünhuts[131]) in Betracht zu ziehen; darnach bestünde, wenn der Akzeptant nicht in allen Fällen auf Grund seines Skripturaktes verpflichtet wäre, die Gefahr, daß durch Kollusion des Trassanten und Akzeptanten, welch letzterer vielleicht als Mitwisser gerade durch sein Akzept die Begebung des Wechsels begünstigt hat, die Rechte des Wechselinhabers beseitigt werden könnten.

Die Entscheidung des Gesetzes zugunsten des Erwerbers entspringt sowohl dem letzteren praktischen Bedürfnis als auch den weiter oben erwähnten Billigkeitsgründen, eine Entscheidung, die allerdings hart ist, da sie nur den Erwerber begünstigt, den durch dessen Erwerb Verlierenden aber benachteiligt. Das allgemeine Landrecht bestimmte Gleiches schon in §§ 1145—1149, legte nur dem Bezogenen ausdrücklich die Pflicht auf, den zwecks Akzeptation präsentierten Wechsel auf seine Echtheit zu prüfen und schütze ihn vor Verlust durch Hinterlegung der Summe, „wenn er ein ihm zugegangenes Avis von der vorgeblichen Falschheit des Wechsels vorzeigen kann." (§ 1146).

Die Akzeptation begründet die Verbindlichkeit des Akzeptanten nicht nur demjenigen gegenüber, dem er

---

[131]) Grünhut Hdb. II S. 15.

auf dessen Präsentation akzeptierte, sondern auch dessen Nachmännern wie Vormännern. Er ist durch seinen Skripturakt allen gegenüber in obligatione, die als Wechselinhaber schon vorher im Besitze des Papiers gewesen sind, und allen, die noch dessen Besitz erlangen werden. Diese wechselmäßige Verpflichtung durch die Annahme gemäß Art. 23 WO. behält aber auf Grund der Bestimmung des Art. 75 trotz einer möglichen falschen Ausstellerunterschrift ihre bindende Wirkung.

In der soeben widerlegten Ansicht Thöls bezüglich der Haftung des Akzeptanten gegenüber dem ersten Nehmer begegnen wir demselben Widerspruch gegen das Prinzip von der Selbständigkeit der Skripturakte wie in der Begründung seiner im Endergebnis mit der herrschenden Meinung übereinstimmenden Bejahung der Frage, ob der Akzeptant einer falschen Tratte den Indossataren verpflichtet ist. Thöl kommt auf einem falschen Weg zu demselben Ergebnis wie die heutige Wissenschaft und Praxis auf dem richtigen. Er[132]) führt folgende Argumente an: Der Indossatar gründe seinen Antrag auf Zahlung und Akzeptation auf die Vorzeigung der Tratte u n d des Indossaments. Er überbringe nicht nur den Zahlungsauftrag des Trassanten in seinem Namen, sondern zwei Zahlungsaufträge, den der Grundtratte und den im Indossament enthaltenen. Ebenso wie für die Haftung dem Remittenten gegenüber bilde auch hier die Echtheit des Auftrages die vertragsmäßige Voraussetzung für einen rechtswirksamen Akzeptations- und Zahlungsvertrag. Weil nun der Indossatar aus wechseltechnischen Gründen nicht gehalten sein könne, für die Echtheit fremder Begebungsverträge einzustehen, sei der Zahlungsauftrag des Trassanten für das rechtliche Verhältnis zwischen Bezogenem und Indossatar nur insofern von Bedeutung, als lediglich die Form eines solchen gewahrt sein müsse. Die Wirklichkeit des im Indossament liegenden Zahlungsauftrages an den Bezogenen, der auf den Indossatar lautet und diesen legitimiert, motiviere rechtlich dessen Anspruch. Bezüglich der Grundtratte könne der Indossatar ja nur behaupten, daß sie ihm ausgehändigt sei, damit er sie als Deckung für Zahlung und Akzeptation der neuen Tratte(-Indossament) aushändige und die Berufung des Bezogenen darauf, daß die Tratte falsch sei, erweise sich nur als eine Einrede der mangelnden Deckung.

Die Thölsche Deduktion steht zu der aus der Notwendigkeit des Wechselverkehrs erwachsenen, heute allgemein gezogenen Konsequenz aus der Selbständigkeit der Skrip-

---

[132]) S. 678 ff.

turakte, deshalb im schroffen Gegensatz, da gemäß dem letzteren Prinzip der Akzeptant — abgesehen von der dolosen Einrede — uneingeschränkt verhaftet bleibt, sobald und weil er akzeptiert hat, während bei Thöl im Falle der falschen Aussteller- und Indossantenunterschrift eine Haftung überhaupt nicht eintreten kann. Der Indossatar könne in diesem Fall von niemand Regreß nehmen und der Wechsel würde das Gegenteil eines unbedingt sicheren, von Jedermann gerne gesehenen Zahlungsmittels sein. Eine Ausnahme von der herrschenden Lehre macht nur noch Treitschke,[133]) der in mancher Hinsicht weiter geht als Thöl. Sein Standpunkt beruht auf der von ihm vertretenen Theorie des Indossaments; er sieht in dem Indossament nur einen Forderungsübergang, wobei zum Unterschied von der Zession der Zessionar, hier der Indossatar, sein Recht nicht aus einer Reihe materiell gültiger Begebungsverträge herleitet, sondern durch eine auf ihn herunterreichende Reihe formell gültiger Indossamente legitimiert ist, was aus Art. 36 WO. ersichtlich ist. Bei der Akzeptation gehe der Bezogene stets von der Voraussetzung aus, daß der Wechsel echt sei. Ein Irrtum hierüber sei keineswegs nur ein Irrtum im Motiv; denn die Akzeptation sei sowohl die Annahme eines Auftrages, die für ihre Gültigkeit die Existenz dieses Auftrages voraussetzte, als auch ein Vertrag, durch den der Bezogene sich zur Zahlung verpflichte. Die Echtheit des Wechsels sei für die Uebernahme dieser Verbindlichkeit, die nur eingegangen werde in Anbetracht des Auftrages, nicht nur zufälliger Beweggrund, sondern unerläßliche Bedingung. Ein Akzeptant müsse sich daher durch die exceptio falsi jedem gegenüber von seiner Verbindlichkeit befreien können, sofern er nicht selbst die Falschheit des Wechsels bei der Akzeptation gekannt hat. Da nach Treitschke der Indossatar nach demselben Recht Zahlung verlangt wie sein Vorgänger, also im Grunde wie der Remittent als der erste Nehmer, so habe hier der Akzeptant die Einrede der Fälschung, da die vertragsmäßige Voraussetzung für den Akzeptationsvertrag auch in diesem Verhältnis die echte Tratte sei. Treitschke will sagen, daß in dem Indossament eine Fortführung des Zahlungsauftrages an den Bezogenen liege und zwar zugunsten des jeweiligen Indossatars. Als Grundlage muß daher der erste Zahlungsauftrag, der des Trassanten, ein echter sein. Der Trassat könne also, wenn er durch die Akzeptation der falschen Tratte den Zahlungsauftrag des Trassanten zu erfüllen

---

[133]) S. 446 ff.

verspreche, nicht zu einer Zahlung verpflichtet sein, da in dieser die Erfüllung eines Auftrages gar nicht liege.

Dieser Auffassung Treitschkes, der eine absolute Haftung des Akzeptanten sowohl dem ersten Nehmer als auch den Indossataren gegenüber ablehnt, muß man in der Hauptsache entgegenhalten, daß das Indossament zwar auf den Grundwechsel Bezug nimmt und sich an ihn anschließt, jedoch einen neuen Wechsel darstellt. Der Indossatar erwirbt selbständig ein Recht, seinen Anspruch auf Zahlung gründet er nicht auf das Recht seines Vormannes, sondern auf ureigenstes Recht.[134]) Unrichtig ist auch die Behauptung Treitschkes, daß das Akzept die Annahme eines Auftrages sei; wie Canstein[135]) richtig darlegt, kann der Zahlungsaufforderung im Wechsel ein Mandat als Grundgeschäft zugrunde liegen, jedoch in derselben Weise wie auch andere Grundgeschäfte. Daher hat die Annahme nicht eine vertragliche Natur. Das Akzept ist, wie schon mehrfach erwähnt, eine einseitige, selbständig verpflichtende Wechselerklärung.

Alle diese aus dem älteren Recht sich ergebenden Theorien sind heute durch die klare Fassung des Art. 75 WO. widerlegt, der die Haftung aus den echten Wechselunterschriften trotz falscher oder verfälschter Grundtratte aufrecht erhält.

Wir haben nun gesehen, daß der Akzeptant, dessen echte Unterschrift auf dem Wechsel erscheint, sich nicht mehr durch eine in rem wirkende Einrede der Fälschung befreien kann; die exceptio falsi ist nur demjenigen zuzubilligen, dessen Unterschrift auf dem Wechsel nachgemacht oder verfälscht wurde. Es bleibt noch zu untersuchen, — wir nahmen bisher immer guten Glauben beim Wechselgläubiger an — ob sich der Akzeptant nicht durch eine andere Einrede gegenüber einem bösgläubigen Wechselkläger aus seiner z. B. infolge Täuschung oder Betrug eingegangenen Verbindlichkeit lösen kann. Es müßte doch der Billigkeit entsprechen, daß er demjenigen eine Einrede entgegenhalten kann, der die Unechtheit der Trassantenunterschrift kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Die Möglichkeit einer exceptio doli ist, wenn auch nicht in der WO. ausdrücklich zugelassen, ohne weiteres aus Art. 82 zu folgern, der besagt:

„Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst her-

---

[134]) Hartmann S. 186.
[135]) S. 273.

vorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen."

Seinem Wortlaut nach also unterscheidet der Art. 82 zweierlei Arten von Einreden; zuerst handelt er von den sog. objektiven (exceptiones in rem), worunter alle Einreden zu verstehen sind, die ein Zustandekommen der Obligation nach dem Wechselrechte verhindern oder sie in ihrem Bestande zerstören. Es sind dies Einreden, die die Gültigkeit der urkundlichen Erklärung betreffen (z. B. exceptio falsi) oder sich aus dem besonderen Inhalt der Urkunde ergeben.

Die Einrede des Wechselverpflichteten, daß mala fides beim Wechselkläger vorliegt, ist nicht hierunter zu begreifen, da ja Fälschung eines Wechsels nicht die Verbindlichkeit der echten Unterschriften berührt. Die exceptio doli ist vielmehr unter die Kategorie der persönlichen oder relativen Einreden zu rechnen, unter die exceptiones in personam, die Art. 82 in Absatz 2 dem Wechselschuldner zugesteht. Diese exceptio doli befreit den Akzeptanten nur dann, wenn der Präsentant des falschen Wechsels sich beim Erwerbe des Papiers dieser Tatsache bewußt war oder gar an der Fälschung mitgewirkt hatte.[136]) In letzterem Fall kann der Akzeptant, falls ihm der Beweis einer vorliegenden mala fides gelingt, die geleistete Zahlung zurückverlangen, außer er ist selbst bösgläubig. Ueber die mala fides des Akzeptanten äußert sich Hachmann[137]): „Um so mehr haftet der Akzeptant aus seiner echten Unterschrift dann, wenn er wußte, daß die Unterschrift des Ausstellers gefälscht ist." Unwillkürlich ist man in diesem Fall geneigt, sofort an eine Kollusion zwischen Trassanten und Akzeptanten zu denken, um den Wechsel leichter begeben zu können, und empfindet eine derartige Regelung nur gerecht.

Ist dagegen der Akzeptant in gutem Glauben, so kann er die exceptio doli gegen jeden geltend machen, der zur Zeit des Erwerbes die Fälschung kannte, nicht etwa nur gegen den bösgläubigen Inhaber, sondern auch gegen einen, der zwar den Wechsel gutgläubig erworben hatte, während seines Besitzes Kenntnis von der Fälschung erhält und diese Kenntnis zum Nachteil der Rechts-

---

[136]) RG. II vom 13. 4. 26: „Der Akzeptant eines widerrechtlich ausgefüllten Blankowechsels kann die Nichtentstehung seiner wechselmäßigen Verpflichtung einem späteren, gemäß Art. 36 durch Indossament legitimierten Erwerber des W. nach Art. 74, 82 nur dann mit Erfolg entgegenhalten, wenn dieser beim Erwerb des W. die Nichtentstehung gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat." JW. 26/1817.

[137]) S. 265.

stellung des Wechselschuldners ausnützt, indem er die nun von ihm als falsch erkannte Tratte z. B. dem Bezogenen zur Akzeptation vorlegt.[138])

Im Zusammenhang damit taucht die Streitfrage auf, ob es für die Zulässigkeit der exceptio doli gegen den Indossatar genügt, daß dieser beim Erwerb des Papiers von Umständen Kenntnis hatte, aus denen ein persönlicher Einwand gegen seinen Vormann abgeleitet werden könnte, oder ob es erforderlich ist, daß er erst nach dem Erwerb von Einredetatsachen erfahren „und trotzdem und im Bewußtsein der Teilnahme an einer unsauberen Handlungsweise die von ihm erlangte formale Rechtsstellung zum Nachteil des Schuldners ausnützt", um durch eine exceptio dieser Art belangt werden zu können.

Heinsheimer[139]) leitet daraus, daß „der Wechsel ja gerade zu einem von allem Persönlichen losgelösten Umlauf bestimmt ist", in Uebereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Praxis[140]) den Satz ab, daß in der bloßen Kenntnis von solchen einredewerten Tatsachen in der Person des Vormannes noch keine eigene Arglist besteht; nützt aber der Indossatar diese Kenntnis z. B. dahin aus, daß er den Wechsel in vorsätzlichem Einvernehmen mit dem bösgläubigen Indossanten gerade zu dem Zweck übernimmt, um den Wechselschuldner seines Einredeschutzes zu berauben, so handelt er dolos. Staub[141]) glaubt einen dolosen Rechtserwerb schon behaupten zu dürfen, „wenn der Erwerber weiß, daß ein begründeter Einwand vorliegt und er dennoch den Wechsel erwirbt. Der dolus liegt eben darin, daß mit dem Erwerb keine andere Absicht verbunden sei, als den Schuldner zu schädigen, ihn um sein Einwandsrecht zu bringen." Die oberstgerichtlichen Erkenntnisse verlangen — nach Staub „unzutreffenderweise" — darüber hinaus den Nachweis, daß der Veräußerer und der Erwerber zusammengewirkt (kolludiert) haben, um den Schuldner um seinen Einwand zu bringen. Dies ist auch unseres Erachtens nötig, da es, wie Dernburg[142]) richtig darlegt, Einwendungen aus der Person des Vormannes gibt, die sich der Wechselerwerber nicht immer entgegensetzen zu lassen braucht, eben höchstpersönliche Einwendungen, wobei eine exceptio doli ohne Kollusion niemals ihre Berechtigung finden würde.

Anderen als mala fide-Inhabern des Wechsels kann der Akzeptant nur noch in zwei Fällen die excep-

---

[138]) vgl. Beschütz S. 21.
[139]) S. 149.
[140]) RG. 9/148; 57/391; 96/191; ROHG. 10/388; 13 262; 23/899
[141]) Anm. 16 zu Art. 82 WO. Ebenso Hacmann S. 237, 241.
[142]) II § 276 Anm. 3.

tio doli mit Erfolg entgegensetzen. Es handelt sich zuerst um die übrigen Fälle der sog. anomalen Sukzession, wie um das nachprotestliche Indossament, das Inkassomandatindossament oder endlich jede Art der Sukzession, die ohne Indossament oder Blankotradition erfolgt, wie z. B. Abtretung oder Erbfolge. Es sind dies keine wechselrechtlichen Sukzessionen, die daher nicht verhindern können, daß die Rechte des Vormannes mit allen ihren Schwächen übertragen werden. Infolgedessen müssen sich sogar gutgläubige anomale Wechselsukzessoren gegen ihren Vormann bestehende Einwendungen entgegnen lassen, weil ihnen „die rechtsverstärkende Wirkung des Indossaments nicht zur Seite steht, ihnen gegenüber also der Grundsatz: nemo plus juris transferre potest quam ipse habet zur Geltung kommt."[143])

Etwas seltsam erscheint es dagegen auf den ersten Blick, daß der Akzeptant dem gutgläubigen Vormann eines betrügerischen Wechselnehmers die exceptio doli entgegenhalten kann. Dies rührt daher, daß der Vormann nicht schlechter steht, wenn unmittelbar gegen ihn die Fälschung geltend gemacht wird. Hat nämlich ein Wechselnehmer, der erst nach seinem Erwerb die Unechtheit der Tratte erkannt hat, durch Täuschung den Akzeptanten dazu veranlaßt, auf den falschen Grundwechsel sein Akzept zu setzen, so kann er vom betrogenen und geschädigten Akzeptanten in Anspruch genommen werden, wenn dieser an einen gutgläubigen Rechtsnachfolger des Betrügers zahlen mußte. Der Betrüger kann aber, wenn er die falsche Tratte bona fide von seinem Vormann erworben hatte, von diesem gewöhnlichen Regreß nehmen. Auf diese Art würde der Vormann also ebenfalls zur wechselrechtlichen Haftung herangezogen werden und es bedeutet für ihn keine Benachteiligung, wenn der Akzeptant die Fälschung unmittelbar gegen ihn geltend macht.[144])

Das für die Haftung des Akzeptanten einer falschen Tratte Ausgeführte muß auch sinngemäß Anwendung auf die Verpflichtung des Ehrenakzeptanten finden.

„Das Ehrenakzept ist die auf dem Wechsel schriftlich gegebene Erklärung, den Wechsel einzulösen, wenn er zur Verfallzeit von dem darin genannten Zahler nicht eingelöst werden würde."[145]) Es ist allerdings wirklich „eine Art des Akzeptes", unterscheidet sich aber durch die

[143]) Staub-Stranz Anm. 4 zu Art. 82.
[144]) Hoffmann S. 552. Beschütz S. 21.
[145]) Grünhut Lb. S. 386 § 88.

Subsidiarität seiner Verpflichtung von diesem. Es steht dem Ehrenakzeptanten frei, zu wessen Ehren er akzeptieren will, er kann zu Ehren des Akzeptanten wie auch zu Ehren eines Indossanten oder des Ausstellers annehmen. Gegen eine Intervention zu Ehren des Akzeptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels wird geltend gemacht, daß diese keine „Nachmänner" im Sinn des Art. 60 WO. haben. Dieser Einwand wird jedoch durch die Erwägung hinfällig, daß das Gesetz einerseits nur den Normalfall geregelt und daß andererseits dieses Institut die Beseitigung der Nachteile des Wechselregresses zum Ziel hat. Dies wird am besten dadurch erreicht, daß eine Intervention zugunsten dieser Hauptschuldner zugelassen wird. Bemerkt er in seinem Akzept, das schriftlich auf dem Papier zu erfolgen hat, nicht ausdrücklich, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird nach dem Gesetz der Aussteller als Honorat angesehen (Art. 59).

Durch die Annahme wird der Ehrenakzeptant gemäß Art. 60 den sämtlichen Nachmännern des Honoraten wechselmäßig verpflichtet; „seine Haftung soll aber nicht weiter gehen, als der Zweck der Intervention, die Vermeidung des Regresses gegen den Honoraten, es erheischt."[146]) Er haftet also dem Honoraten selbst nicht, ebensowenig dessen Vormännern. Der Ehrenakzeptant eines falschen Grundwechsels ist wie der einfache Akzeptant auf Grund seines Skripturaktes wechselrechtlich verpflichtet, seine Verpflichtung ist aber aus der Natur des Ehrenakzeptes eingeschränkt, indem er nicht sämtlichen Indossataren verpflichtet bleibt, wie jener, sondern nur den Nachmännern des Honoraten. Vorausgesetzt ist natürlich für das Bestehen der Verpflichtung des Ehrenakzeptanten trotz Unechtheit der Trassantenunterschrift, daß den übrigen gesetzlichen Erfordernissen überhaupt genügt ist.[147])

Der Ehrenakzeptant, der durch sein Akzept eine Art Wechselregreßschuld[148]) übernommen hat, kommt durch die Ehrenzahlung nach Art. 63 WO. ebenfalls in die Lage, wechselrechtlichen Regreß zu nehmen, der sich gegen den Honoraten und dessen Vormänner richtet; gegen den Akzeptanten erwirbt er das Recht des Inhabers. Ist nun die Unterschrift des Ausstellers gefälscht, so kann er gegen diesen, sei es als Vordermann des Honoraten oder sei es, daß dieser selbst Honorat ist oder als

---

[146]) Staub-Stranz Anm. 2 zu Art. 60.

[147]) z. B. Art. 58 WO.

[148]) So herrschende Meinung im Gegensatz zu Cosack § 55 II und Grünhut Lb. § 88, die den Ehren-Akzeptanten als wirklichen Akzeptanten auffassen.

solcher angesehen wird (Art. 59), keinerlei Regreß geltend machen, da ein anderer als Aussteller erscheint, der einen Skripturakt gar nicht vorgenommen hat. Es tritt somit der Zustand ein, daß der Ehrenakzeptant dem Aussteller gegenüber seiner Deckung beraubt ist, dagegen den sämtlichen Nachmännern des Honoraten verpflichtet bleibt. Im Gegensatz zum wirklichen Akzeptanten, der gegen den Trassanten niemals ein Wechselrecht (Art. 23 III), sondern nur einen zivilrechtlichen Revalierungsanspruch hat, erleidet der Ehrenakzeptant, der zu Ehren des Ausstellers angenommen hat, einen viel größeren Schaden, da er sich im Falle einer Ehrenzahlung auch mit seinem wechselrechtlichen Regreßanspruch an niemand halten kann. Der Schaden des Ehrenakzeptanten, der an sich schon durch den Verlust eines wirklichen Wechselrechts den eines einfachen Akzeptanten übertrifft, umfaßt außerdem noch den Entgang der ihm zustehenden Provision nach Art. 65 WO.

Aus Art. 57 geht die Möglichkeit hervor, daß jemand der nicht als Notadresse auf dem Wechsel steht, doch ehrenhalber akzeptieren kann. Gibt ein Wechselinhaber in Kenntnis der Fälschung den Wechsel, der noch nicht akzeptiert ist, und auf dem noch keine Notadresse steht, weiter, so kann ihm ein späterer Ehrenakzeptant nicht die Einrede der Schlechtgläubigkeit entgegenhalten; denn der Wechsel ist ja nicht in dem Bewußtsein weitergegeben worden, daß ein Ehrenakzept darauf gesetzt wird. Es bestand also keine Täuschungsabsicht gegenüber dem Ehrenakzeptanten.

Liegt ein Notfall nicht vor, so ist jegliche Intervention unberechtigt, aus ihr entsteht auch kein Regreßrecht. „Das Ehrenakzept, das unter solchen Umständen erteilt wurde, ist als solches nichtig; so, wenn es gegeben wurde, obwohl z. B. der Bezogene das Akzept gegeben hatte und ohne daß der Akzeptant unsicher geworden war; es gilt jedoch in diesem Fall als Aval, sodaß der Intervenient zwar nicht so, wie er geschrieben, nicht als Ehrenakzeptant, wohl aber als Avalist haftet."

Die Haftung des Avalisten ist einmalig in Art. 81 WO. festgelegt; ihn trifft die wechselmäßige Verpflichtung in derselben Weise wie den Aussteller der Erstunterschrift, dessen Wechselversprechen er mitunterzeichnet hat. Da alle Prinzipalverpflichteten miteinander als Gesamtschuldner (wenn auch nur unechte) für die Wechselschuld haften, so ist die Haftung des Avalisten ebenfalls solidarisch. Im Gegensatz zu dem Fall, wo mehrere Personen die betreffende Wechselerklärung abgeben, steht der Avalist, der nur die Wechselerklärung eines Erst- und principa-

liter -Unterschreibenden zum Zeichen seiner Haftung daraus mitunterzeichnet, außerhalb des normalen Wechselverbandes: „er steht außer Reih und Glied, er ist nicht Akzeptant, weil er nicht Trassat ist, nicht Aussteller, nicht Indossant, sondern unterzeichnet die nach dieser Richtung abgegebene Verpflichtungserklärung einer anderen Person mit, verpflichtet sich aber selbständig."[149])

Der Aval ist also ein selbständig verpflichtendes Garantieversprechen, kein accessorisches,[150]) daher auch nicht mit der Bürgschaft des BGB. zu vergleichen.[151]) Insbesondere sind dem Avalisten deshalb die Einreden aus der Person des Erstschuldners abgeschnitten, die einem Bürgen nach BGB. zustehen. (§ 768)[152]). Eine Bürgschaft ist zwar nicht identisch mit dem Aval, wird jedoch in der Regel diesem als causa zugrunde liegen.

Aus dem Wortlaut des Art. 81 WO. ist eine gewisse notwendige Accessorietät unerläßlich; denn der Aval kann sich immer nur an eine Erstunterschrift anlehnen. Ist eine solche auf dem Wechsel gar nicht vorhanden, ist z. B. noch kein Akzept des Bezogenen auf die Tratte gesetzt, jedoch von einem anderen schon „per aval" akzeptiert worden, so liegt kein Aval vor.[153]) Das Vorhandensein der schriftlichen Prinzipalverpflichtung genügt aber auch, vorausgesetzt, daß sie den formellen Erfordernissen des Wechselrechts Rechnung trägt. Eine materielle Unrichtigkeit der Erstunterschrift hat auf die Verpflichtung des Avalisten keinen Einfluß. Wie Grünhut[154]) betont, bleibt der „Aval . . . . giltig, wenn auch die Hauptunterschrift, weil sie von einem Wechselunfähigen herrührt oder falsch ist, eine Wechselverpflichtung überhaupt nicht erzeugt." Die formelle Richtigkeit der Erstunterschrift genügt, ist aber auch unbedingtes Erfordernis.[155]) Daher ist der Skripturakt des Avalisten hinfällig, wenn die Unterschrift dessen, zu dessen Gunsten der Aval geleistet wurde, derart verändert oder teilweise gestrichen ist, daß man sie nicht mehr zweifelsfrei erkennen kann, oder wenn sie als nicht mehr vorhanden gilt, z. B. durch gänzliche Durchstreichung. Man muß hier den Unterschied machen zwischen dem Garantieversprechen selbst und der Form, in der es zum Ausdruck gebracht wird. Das Versprechen, als solches immer selbständig verpflichtend, muß sich aber in

---

[149]) Staub-Stranz Anm. 10 zu Art. 81.
[150]) ROHG. 14/405.
[151]) RG.. 51/110. Gareis-Riezler Anm. 3 zu Art. 81.
[152]) Staub-Stranz Anm. 15 zu Art. 81.
[153]) ROHG. 15/346.
[154]) Grünhut Hdb. II S. 24 ff.
[155]) RG. 40/59.

accessorische Form kleiden, da es ohne die Basis einer formell gültigen Erstunterschrift keinen rechtlichen Bestand hat.

Steht der Aval unter der Ausstellerunterschrift, so bedeutet das für den Avalisten, daß ihn die gleiche Verbindlichkeit trifft wie den Aussteller; im Falle einer falschen Trassantenunterschrift aber kann sich der Wechselbürge nicht der exceptio falsi bedienen, da er aus seiner echten Unterschrift und dem selbständigen Garantieversprechen haftet, höchstens einer exceptio doli, wenn auf der Gegenseite schlechter Glaube vorhanden ist.

Naturgemäß haftet der Akzeptanten- oder Indossantenavalist eines falschen Grundwechsels aus seinem selbständigen Skripturakt wie seine Hauptverpflichteten.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Avalisten und dem Prinzipalverpflichteten ist kein wechselrechtliches, stets nur ein gemeinbürgerlichrechtliches, meist eine Bürgschaft. Aus diesem bürgschaftsähnlichen Charakter des Avals „ist zu vermuten",[156]) daß der Avalist gegen den Erstverpflichteten ein Rückgriffsrecht hat; dieses würde er verlieren, wenn es sich herausstellt, daß die Unterschrift des Hauptschuldners falsch ist. Stand dem Avalist ein Ausgleichungsanspruch gegen den Erstverpflichteten zu, so erlangt er durch die Bezahlung des Wechsels die Rechte des bezahlten Regreßschuldners, also auch bei Fälschung der Hauptunterschrift die Rechte des angeblichen Namensträgers gegen die Vormänner und den Akzeptanten.[157]) Bei seinem Regreß gegen die Vormänner braucht er sich nicht die Einreden entgegensetzen lassen, die diesen gegenüber demjenigen zustanden, den er durch die Zahlung befreit hat; andererseits kann er aber auch eine letzterem gewährte Prolongation nicht für sich geltend machen, auch ist ihm die Einrede der Vorausklage versagt.[158]) Die Rechte des bezahlten Gläubigers gegen seinen Mitverpflichteten kann er allerdings, wenn dessen Unterschrift gefälscht ist, nicht mehr geltend machen.

Im übrigen ist heute die sog. offene Wechselbürgschaft durch den Aval nicht beliebt, da die kaufmännische Empfindlichkeit eine Sicherheit durch Dritte nicht gerne sieht; gerade die Avalierung erregt ein bestimmtes Mißtrauen in die Hauptunterschrift. Man zieht deshalb die sog. verkleidete Wechselbürgschaft vor, indem der Bürge als Indossant oder Akzeptant auftritt.[159])

---

[156]) Staub-Stranz Anm. 16 a.E. zu Art. 81.
[157]) § 426 II BGB.
[158]) RG. 40/57 ff. ROHG. 18/301; 25/26 ff.
[159]) Grünhut Lb. S. 137 f.

b) aus dem echten Indossament.

In Art. 75 WO. ist ausdrücklich bestimmt, daß die wechselmäßige Wirkung eines echten Indossaments nicht infolge einer Fälschung oder Verfälschung der Ausstellerunterschrift beseitigt ist. Hat demnach ein Bezogener oder Akzeptant mit der Begründung, daß die Trassantenunterschrift unecht sei, die Zahlung verweigert, und ist aus diesem Grunde ein Nachmann an den Indossanten mit einem Regreßanspruch herangetreten, so würde letzterer ebenso widerrechtlich handeln, wenn er im Falle seiner echten Unterschrift auf der Tratte einen Regreß verweigerte. Diese Auffassung der Wechselordnung, stützt sich auf das Prinzip der selbständigen Skripturakte.

Durch den in Art. 10 WO. ausgesprochenen Uebergang sämtlicher im Wechsel begründeter Rechte auf den Indossatar, insbesondere der Befugnis den Wechsel weiter zu indossieren, ist die sog. Transportfunktion des Wechsels geschaffen; durch die in Art. 14 WO. bestimmte Haftung des Indossanten seine Garantiefunktion. Letztere ist dieselbe suspensiv bedingte, wechselmäßige Garantiepflicht für Annahme und Zahlung des Wechsels, wie sie der Trassant gegenüber dem Remittenten und den Indossataren auf sich genommen hat. „Der Indossant steht dem Trassanten gleich."[160]) Der dem Indossatar durch Indossament entstandene Anspruch ist jedoch insofern derivativ, als dieser sein Recht nur dann geltend machen kann, wenn er durch eine bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten formell als Eigentümer des Papiers legitimiert ist (Art. 36 WO.). Von diesem Erfordernis der formellen Legitimation abgesehen, ist der Rechtserwerb des Indossatars den Wechselverpflichteten gegenüber ein völlig selbständiger infolge des Indossaments, dessen Geber durch sein Garantieversprechen sozusagen an die Seite des Ausstellers tritt, da sich auch ihre Verpflichtungen vollkommen gleichen. Der Indossant überträgt eben nicht nur Rechte — im Falle einer falschen Ausstellerunterschrift könnte er eine Verbindlichkeit des Trassanten ja gar nicht transportieren —, sondern er garantiert sie durch sein selbständiges Versprechen auch seinem Indossatar und dessen Nachmännern, gänzlich unabhängig von der materiellen Gültigkeit der Ausstellerunterschrift. Ist also die Trassantenunterschrift gefälscht und vom Akzeptanten keine Zahlung zu erlangen, so kann der Indossatar im Regreßwege nicht nur auf seinen Indossanten, sondern auch auf dessen sämtliche Vormänner

---

[160]) Grünhut Hdb. II S. 8.

zurückgreifen, da im Indossament eine neue Tratte liegt, jeder Indossant sohin bis zum ersten Indossanten als Aussteller aufgefaßt werden kann.[161])

Gegenüber einem gutgläubigen Wechselinhaber also kann sich der Indossant niemals mit der Einrede des falschen Grundwechsels von seiner Verpflichtung befreien. So sagt Thöl:[162])

„Die Verpflichtung eines jeden Indossanten gegen jeden Indossatar ist, wenngleich die Tratte unecht ist, eben dieselbe, wie wenn sie echt wäre . . . . Denn das in dem Indossament außer dem Zahlungsauftrag enthaltene Versprechen enthält nur die Bedingung, daß die Zahlung des Trassanten ausbleibe, steht aber nicht unter der Voraussetzung, daß die Tratte echt sei, es ist auch unabhängig von dem Zahlungsauftrag und dem Versprechen des Trassanten."

Diese Verallgemeinerung der Verpflichtung „eines jeden Indossanten gegen jeden Indossatar" darf man nicht in diesem Umfang vornehmen wie Thöl. Ist denn für diese Verbindlichkeit die Frage nach mala und bona fides so ganz und gar unwesentlich?

Dies muß mit Recht verneint werden. Die Beantwortung der Frage aber, ob der Indossant dem Indossatar, der die Unechtheit der Ausstellerunterschrift kannte und sich trotzdem den Wechsel zu seinen Gunsten girieren ließ, die exceptio doli entgegenhalten kann, ergibt eine Analogie mit dem getäuschten Ehrenakzeptanten. Letzterer ist dadurch getäuscht, daß der Indossatar in ihm mittelbar oder unmittelbar den Irrtum erregte oder unterhielt, er erlange Regreßrechte gegen den Aussteller, und daß ihn dieser Irrtum zum Akzept bewog. Aehnlich verhält es sich, wenn jemand von der Fälschung der Ausstellerunterschrift Kenntnis hat und sich den Wechsel indossieren läßt, ohne daß der Indossierende die Unechtheit kennt. Eine den Giranten zur Abgabe seines Giros bestimmende Täuschung liegt nur vor, wenn denselben der irrige Glaube an ein ihm gegen den Aussteller zustehendes Regreßrecht zur Eingehung der Verbindlichkeit veranlaßt hat. Fraglich ist lediglich, ob für das Vorhandensein einer Arglist schon das Verschweigen der Unechtheit gegenüber dem Indossanten genügt und ob für den Indossatar eine Rechtspflicht zur Offenbarung besteht. In Anlehnung an Hoffmann[163]) und Beschütz [164]) müssen wir aber annehmen,

---

[161]) A. M. Bender Bd. 2 S. 228.

[162]) S. 680/81.

[163]) Hoffmann im Arch. f. d. WR. Siebenhaar-Tauchnitz Bd. 5 Seite 258.

[164]) S. 24.

daß eine Befreiung des Indossanten eintritt, wenn zwar nicht er, wohl aber sein Nehmer wußte, daß der Wechsel falsch sei, wobei es gleichgültig bleiben muß, ob der Wechselnehmer eine Rechtspflicht zur Inkenntnissetzung hatte oder nicht. In jedem Falle handelt der Nehmer arglistig, wenn auch die Täuschung „keine direkte ist wie in dem Fall, daß der Indossatar den Bezogenen betrügerisch zum Akzept verleitet."

Erlangt der Giratar erst nach seinem Wechselerwerb Kenntnis von der Falschheit der Tratte, so fällt ihm naturgemäß eine Täuschung des Indossanten nicht zur Last.

Was die Nachmänner betrifft, so muß man zwischen solchen eines gutgläubigen und eines schlechtgläubigen Indossatars unterscheiden. Den Nachmännern eines beim Wechselerwerb in gutem Ggauben befindlichen Indossatars kann der Indossant die Einrede des dolus nicht entgegenhalten, selbst wenn diese zur Zeit ihres Erwerbes von der Fälschung Kenntnis hatten.[165]) Denn dem gutgläubigen Indossatar wäre der Indossant immer regreßpflichtig und der Umstand, daß ein Nachmann des Regreßberechtigten schlechtgläubig war, darf seine (des Indossanten) Rechtsstellung nicht verbessern.

Naturgemäß hat aber der Girant mit einer exceptio doli gegenüber schlechtgläubigen Nachmännern des ebenfalls schlechtgläubigen Indossatars rechtlichen Erfolg.

Umgekehrt jedoch kommt häufig der Fall vor, daß der Indossant seinen Indossatar täuscht. Hier würde, wie Beschütz[166]) richtig erkennt, „der Indossant auch ohne die ausdrückliche Bestimmung des Art. 75 verpflichtet bleiben." Der täuschende Indossant haftet auf Grund seines Wechselskripturaktes ebenso wie der nicht täuschende; eine besondere wechselrechtliche Verbindlichkeit des ersteren wird durch die Täuschung nicht begründet. Auf die infolge des Betruges entstandene zivilrechtliche Haftung ist hier nicht einzugehen.

§ 5. b) bei falschem oder verfälschtem Akzept.

Die bisher besprochenen Fälle hatten einen unechten Grundwechsel zum Gegenstand, d. h. die Unterschrift des Ausstellers war falsch. Betrachten wir nun den Fall, daß das Akzept unecht ist; setzt ein anderer den Namen des

---

[165]) A. M. Hacmann S. 250/51.
[166]) S. 24/25.

Bezogenen auf den Wechsel, so ist dieses Akzept falsch und der wirklich Bezogene haftet nicht (s. unten S. 15). Ist dagegen seine Unterschrift verfälscht, so haftet er nur, wenn nachweislich seine Unterschrift vor der Verfälschung abgegeben war (s. Mitte S. 16 f.). Die Verfälschung der Akzeptantenunterschrift unterscheidet sich von den übrigen Verfälschungen dadurch, daß bereits der Name des Akzeptanten in der Adresse genannt ist und demnach eine spätere Verfälschung auffallen und für den Fälscher zwecklos sein würde. Eine Verfälschung dieser Art wird daher in den meisten Fällen nur die Erklärung des Akzeptanten ergreifen, z. B. eine Beschränkung hinzufügen und dgl.

Nach Art. 76 bleiben „aus einem mit einem falschen oder verfälschten Akzepte . . . . . versehenen Wechsel sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet."

Für diejenigen Wechselgaranten, die ihre Verpflichtung schon v o r der Fälschung übernommen haben, ergibt sich die Rechtfertigung des Satzes ohne weiteres; denn sie haben ja nicht im Vertrauen auf die Echtheit des Akzeptes, das zur Zeit ihrer Unterschrift noch nicht bestand, ihre Verbindlichkeit eingegangen und sind infolgedessen nach der Fälschung ebenso gestellt wie zuvor oder wie wenn der Bezogene die Akzeptation verweigert hätte. Das Risiko der Nichtakzeptation nimmt jeder Wechselgarant auf sich, insbesondere „handelt der Trassant auf eigene Gefahr, wenn er dafür garantiert."[167])

Anders und schwieriger gestaltet sich die Frage nach der Haftung für diejenigen, die sich erst n a c h der Fälschung, im Glauben an das echte Akzept, verpflichten. Sogar der Aussteller kann sich erst nach der Akzeptierung verpflichten, indem er den Wechsel vor dem Erwerb durch Dritte an den Bezogenen zwecks Akzeptierung einsendet und erst dann weitergibt.[168]) Auch er kann einer Fälschung zum Opfer fallen, sobald ein anderer als der Bezogene das Akzept mit dessen Namen zurückschickt. Der Grund für die Verbindlichkeit der nach der Fälschung Unterzeichnenden ist die Selbständigkeit des im Indossament und der Grundtratte enthaltenen Garantieversprechens, welches von der Gültigkeit anderer Wechselskripturakte unabhängig ist. Einem gutgläubigen Inhaber können Aussteller und Indossanten keine Einrede entgegnen, und wenn mala fides vorliegt, so bleibt ihnen bestenfalls

---

[167]) Grünhut Hdb. II S. 5.
[168]) Grünhut Hdb. II S. 270/277 ff.

nur eine exceptio in personam. Nach Staub[169]) unterliegt die Haftung noch einer Bedingung: Die Haftung ist wechselmäßig und gerade deshalb auch bedingt von den wechselrechtlichen Voraussetzungen, „die durch eine Fälschung oder Fiktion anderer Unterschriften keine Aenderungen erleiden. Der wahre Indossant haftet daher nur, wenn beim fingierten Bezogenen protestiert ist." Die entgegengesetzte Meinung Borchardt's[170]) gründet sich auf eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts, wonach bei einem bezüglich Aussteller-, Bezogenen- und Akzeptantenunterschrift gefälschten Wechsel die vom Giratar unterlassene Protesterhebung dem ersten Giranten gegenüber unerheblich sei, da er allein aus dem Wechsel verhaftet sei und ihm die Protesterhebung keinen Nachteil bringe. Der letzte Grund kann jedoch nicht für ausschlaggebend angesehen und daher der Protest nicht als überflüssig erlassen werden.

Für den Fall des verfälschten Akzepts läßt Hoffmann[171]) denjenigen Vormännern, die den Wechsel noch mit unverfälschtem Akzept begeben haben, eine Einrede gegen jeden, auch den gutgläubigen Wechselnehmer. Als Argument führt er an: „weil sie auf das echte Akzept ein Recht erlangt haben, das ihnen nicht verkümmert werden dürfe." Dies deckt sich aber nicht mit dem Inhalt des Gesetzes. Durch den Wortlaut „ . . . mit einem falschen oder verfälschten Akzepte . . . . versehenen Wechsel" will es „sämtliche Indossanten" verpflichtet wissen. Ihre Verpflichtung ist also durch eine nachträgliche Verfälschung nicht berührt worden.

Die Fälschung des Ehrenakzeptes hat im allgemeinen dieselben Wirkungen wie die Fälschung des einfachen Akzeptes; auch hier ist eine Verfälschung wohl möglich, wird aber deshalb seltener vorkommen, weil der Name auch im Anhang zur Protesturkunde mangels Annahme vermerkt werden muß,[172]) um überhaupt eine Verbindlichkeit des Ehrenakzeptanten zu erzeugen. Die Verfälschung einer Akzeptantenunterschrift oder einer Ehrenakzeptantenunterschrift im engeren Sinn hat in den wenigsten Fällen praktische Bedeutung, da die wechselmäßige Wirkung dem einmal erteilten Akzept erhalten wird. Eine Schädigung könnte höchstens darin erblickt werden, daß der Anspruch infolge einer inzwischen eingetretenen Insolvenz des Akzeptanten nicht realisiert werden kann, was ohne Einfluß auf die Geltendmachung des-

---

[169]) Staub-Stranz Anm. 4 zu Art. 76.
[170]) Borchardt-Ball Anm. 207 a zu Art. 76. ROHG. 10. 9. 78.
[171]) Hoffmann S. 553.
[172]) Art. 58 WO.

selben gewesen wäre, wenn diese nicht durch ein Fehlen einer der Voraussetzungen des Wechselprozesses bis zum Eintritt der Zahlungsunfähigkeit hinausgezögert worden wäre.[173])

Ueber den Spezialfall, daß das Akzept eines Nach-Sicht-Wechsels, das mit dem Tage der Präsentation zur Annahme datiert ist, gefälscht ist, vgl. bei Thöl[174]) und Brauer.[175])

c) bei falschem oder verfälschtem Indossament.

Häufiger als die Fälschung oder Verfälschung der Akzeptantenunterschrift kommt in der Praxis die Fälschung der Namensunterschrift des Indossanten vor; denn die Möglichkeit, daß der Wechsel seinem Inhaber abhanden kommt oder gestohlen wird und dann mit seinem Namen weiterindossiert wird, kann leicht eintreten. Welche Folgen eine solche Fälschung auf die Verbindbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten hat, darüber herrscht noch keine einheitliche Auffassung, zumal die Wechselordnung nicht für sämtliche möglichen Fälle eine Bestimmung getroffen hat. Insbesondere ist in Art. 75 nur die Haftung aus echtem Akzept bei falscher Ausstellerunterschrift behandelt, ebenso erwähnt Art. 76 nichts von der Verpflichtung des Akzeptanten bei unechtem Indossament. Betrachtet man das Indossament als neue Tratte, so muß man den Nehmer eines falschen Indossaments unbedenklich dem Nehmer einer falschen Grundtratte gleichstellen; wie aber letzterem ein Anspruch gegen den Akzeptanten gemäß Art. 75 nicht zu nehmen ist, so muß dem Nehmer des falschen Indossaments ebenfalls ein solcher zugebilligt werden.

Um die verschiedenen Fälle genau zu erörtern, müssen wir im Anschluß an Thöl[176]), an den wir uns auch in diesen Ausführungen anlehnen, eine Einteilung der Wechselpersonen vornehmen. Wir sprechen von Vorindossanten und Nachindossanten bezw. von Vorindossataren und Nachindossataren, je nachdem die Indossanten vor oder nach dem unechten Indossament indossierten, bzw. vor oder nach demselben indossiert er-

[173]) Sick S. 32.
[174]) Thöl II S. 702.
[175]) Brauer, Archiv f. d. WR. Bd. 6 S. 227—32. Beschütz S. 28/29.
[176]) S. 683 ff.

hielten. Der Nehmer des falschen Indossaments ist also erster Nachindossant.

Drei Fälle sind zu unterscheiden:

Betrachtet man die vor der Fälschung eingegangenen Wechselverpflichtungen, so ergibt sich die Rechtfertigung der Gültigkeit der echten Unterschriften trotz des falschen Indossaments aus der Erwägung, daß durch die nachfolgende Fälschung in ihren Rechtsbeziehungen keinerlei Aenderung eintritt, insbesondere keine Verschlechterung oder Verbesserung. Die Fälschung konnte auch auf den Verpflichtungswillen keinen Einfluß haben, da die Wechselverpflichteten diesen lange vorher und unabhängig von zukünftigen Wechselerklärungen zum Ausdruck gebracht haben. Die Verpflichtungen des Akzeptanten, des Trassanten und der Vorindossanten zueinander werden also durch die Fälschung in keiner Weise berührt, ausgenommen den Fall, eines dolosen Regreßschuldners, der aber erst weiter unten zur Abhandlung kommt. Der Akzeptant behält sein zivilrechtliches Deckungsrecht gegen den Aussteller, wenn er einem Vorindossatar zahlt, gleichwie der Indossant seinen Regreßanspruch, wenn er die Regreßsumme zahlt.

Weiterhin bleiben auch die sog. Nachindossanten und Nachindossatare einander in gleicher Weise verpflichtet bezw. berechtigt. Ebenso wie die Fälschung der Ausstellerunterschrift beim Grundwechsel keinen Einfluß auf die Wirksamkeit der anderen echten Indossamente und das echte Akzept hat, so bleibt diese Verbindlichkeit auch bei einem falschen Indossament, das eine neue Tratte vorstellt, bestehen.

Die dritte Frage jedoch, ob die Fälschung des Indossaments einen Einfluß auf die Rechtsbeziehungen zwischen Akzeptanten, Aussteller, den Vorindossanten einerseits und dem Nehmer des falschen Giros und seinen Nachmännern andererseits habe, ist zwar nach geltendem Recht zu verneinen, die Rechtfertigung dieser Regelung aber sehr bestritten.

Thöl[177]) selbst berichtet von drei auseinandergehenden Auffassungen.

Nach der ersten Ansicht soll der Bezogene infolge der Weisung des Trassanten an den Remittenten Zahlung leisten. Durch das Indossament kann der Remittent den Trassaten neu beauftragen, an einen von ihm genannten, noch nicht im Wechselverband Stehenden zu zahlen. Ebenso kann dieser dadurch legitimierte Dritte wieder-

---

[177]) S. 684 ff.

um vom Bezogenen verlangen, daß er an seinen Indossatar zahle usf. Der Wille aller Beteiligten, den Trassaten an die von ihnen bestimmten Personen Zahlung leisten zu lassen, fußt auf einem wirklichen Zahlungsauftrag des Trassanten, zu dem mit jedem Indossament ein neuer Auftrag hinzutritt. Die Leistung befreit den Akzeptanten also nur, wenn der, an den er zahlt, von echten Zahlungsaufträgen, d. h. echten Indossamenten, in ununterbrochener Reihe sein Recht zum Zahlungsempfang herleitet. Der Nehmer des falschen Giros und seine Nachmänner sind daher nicht legitimiert; die Zahlung befreit den Akzeptanten in solchem Falle nicht, weshalb er auch keine Deckung vom Aussteller beanspruchen kann. Er kann aber vom Nichtlegitimierten das Gezahlte mit der condictio indebiti zurückfordern, da er im irrtümlichen Glauben an das Bestehen einer Schuld geleistet hat.

Der betreffende Indossatar wird sich seinerseits an seinen Vormann halten und Schadensersatz verlangen, dieser wieder an den seinen (solange alle Nachindossanten sind!) bis der Anspruch schließlich gegen den Nehmer der falschen Tratte geltend gemacht wird, der nur einen vermeintlichen Vormann hat. Während er nun dem Schadensersatz genügt und die erhaltene Valuta herausgibt, erhält er andererseits keinen Ersatz mehr und ist so der Geschädigte. Einen weiteren Schaden trägt aber auch der Verlierer, der ohne den Besitz des Wechsels kein Recht geltend machen kann und auch für die Valuta, die er seinem Vormann entweder schuldet oder gab, keinen Gegenwert mehr besitzt. Der Trassant und der Aussteller des falschen Indossos sind grundlos bereichert; ersterer, weil er sich nur für den Fall, daß seinem Auftrag nachgekommen wird, zur Zahlung verpflichtete, d. h. nur wenn der Wechselschuldner an den durch echtes Indossament Legitimierten Zahlung leistet; er kann also ein Anrecht des Zahlenden auf Deckung negieren. Letzterer hat unberechtigt eine Valuta empfangen, die ihm laut Tratte nicht zustand, muß jedoch mit einem möglichen Rückforderungsanspruch des Geschädigten rechnen.

Nach dieser, den Erfordernissen des praktischen kaufmännischen Wechselverkehrs widersprechenden Theorie wären also der Aussteller, Akzeptant und die Vorindossanten dem Nehmer des falschen Indossaments und seinen Nachmännern nicht verpflichtet. Sie zwänge immer erst zu einer Beweisführung für die materielle Echtheit der Giros, die als unendlich langwierig auf den Geldverkehr schleppend einwirken würde.

Thöl[178]) stellt daher eine zweite Theorie auf:

Die Prüfung des Bezogenen, der sich durch Zahlung wirklich liberieren will, beschränkt sich auf eine solche der formellen Gültigkeit der Indossamente, durch die sich die Legitimation des Indossatars ohne Rücksicht auf seine materielle Berechtigung ergibt. Der Akzeptant müsse lediglich darauf achten, „ob in der Reihe der Indossamente etwas, was Verdacht erregen könnte, enthalten sei." Würde er die Zahlung wegen formaler Ungültigkeit des Giros verweigern, so sei er angehalten, ohne von seiner Zahlungspflicht befreit zu sein, die Wechselsumme zu deponieren.[179]) Eine auf eine nicht ersichtliche Unechtheit hin geleistete Zahlung des Trassaten gilt als zurecht erfolgt und gibt diesem ein Deckungsrecht gegen den Aussteller. Der Nehmer eines falschen Indossaments kann demnach bei Protest mangels Zahlung Regreßrecht gegen den Trassanten und die Vorindossanten ausüben, wie auch der Akzeptant ihm verpflichtet ist.

Diese Theorie, die schon vor Erlaß der Allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgestellt wurde,[180]) hat vor der ersten den Vorzug, daß nicht eine materielle Prüfung der Echtheit sämtlicher Indossamente, sondern nur eine solche der aus dem Wechsel ersichtlichen formellen Ordnungsmäßigkeit gefordert wird, d. h. ein gänzliches Fehlen von Spuren einer Fälschung gibt dem Papier ein echtes Aussehen, welches genügt. Eine derartige Prüfung unterbindet den Verkehr nicht, weil sie sowohl von Wechselgeber wie -nehmer gleich leicht vorgenommen werden kann.

Die vorerwähnte Auffassung wird jedoch von Thöl entsprechend seiner Ansicht von der Nichthaftung des Akzeptanten dem ersten Nehmer gegenüber und von der Eigenschaft des Indossaments als neue Tratte dahin modifiziert, daß dem Zahler außer der oben genannten Prüfung noch die der Identität des Wechselgebers mit dem Zeichner des Indossaments auferlegt werden müsse. Jeder Wechselnehmer müsse für die Wirklichkeit des von ihm überbrachten Zahlungsauftrages einstehen, wenigstens dort, wo er die Identität der Person prüfen könne und eine solche Möglichkeit für ihn eine Pflicht bedeute. Würde dann trotz genauer Prüfung eine Fälschung in Umlauf kommen, so dürfe wegen der Notwendigkeit der Unabhängigkeit des Rechts aus dem Wechsel von dili-

---

[178]) S. 686.
[179]) Bender Bd. II S. 226 ff.
[180]) Treitschke I S. 421.

gentia und culpa, dem Nehmer eines falschen Indossaments kein Recht aus dem Wechsel gewährt werden; guter Glaube bliebe hier ungeschützt. In Betreff der anderen Wechselnehmer und aller Wechselgeber dagégén soll das unechte Indossament die Wirkung eines echten haben. Die Nachindossatare — ausgenommen den ersten Nehmer der falschen Tratte — können also, da sie durch die Annahme eines unechten Indossaments seitens eines Vormannes nicht geschädigt werden sollen, von den Vorindossanten Zahlung verlangen bezw. gegen sie Regreß nehmen. Hier ist folglich der Verlierer des Wechsels und der erste Nehmer geschädigt, während eine Bereicherung des Trassanten nicht stattfindet.

Die dritte Theorie ist die der ADWO, die von der modifizierten Anschauung Thöls abweicht, indem sie auch dem Nehmer des falschen Indossos die Rechte aus dem Wechsel läßt. Mit einigen Aenderungen schließt sich also die Wechselordnung an die vorerwähnte zweite Theorie an und vermeidet eine Interessenschädigung der einzelnen Wechselverpflichteten und -berechtigten. Der Verlierer, der keine Valuta erhält, trägt allein den Schaden.

Diese Meinung bringt die Deutsche Wechselordnung in den Art. 36, 74 und 76 zum Ausdruck. Darnach genügt zur Legitimation eines Wechselinhabers eine bis auf ihn herunterreichende Reihe von formell richtigen Indossamenten, während die Prüfung des materiellen Rechts dem Wechselschuldner ausdrücklich erlassen ist. Ein ausgestrichenes Indossament gilt ferner als nicht geschrieben; die durch einen Unbefugten vorgenommene Ausstreichung — meist unternommen, um seine wechselrechtliche Legitimation herzustellen — bedeutet Fälschung, legitimiert ihn daher nicht; trotzdem ist ihr ein Einfluß auf die Legitimation eines späteren Indossatars nicht zuzuschreiben. Das Recht aus dem Wechsel wird also auch durch einen falschen Schriftakt übertragen, es sei denn, daß der Erwerber bösgläubig ist.[181]) Gerade e contrario des Art. 74 ist der Schluß zu ziehen, daß der gute Glaube immer präsumiert wird und der ihn Bestreitende die mala fides beweisen muß. Mit der Gläubigereigenschaft des Inhabers stellt das Gesetz zugleich für sein Eigentum eine Rechtsvermutung auf. Der Inhaber wird durch Art. 74 wie ein Eigentümer geschützt, indem dort die Bedingungen für eine Vindikation bezeichnet sind. Staub[182]) folgert aus dieser Vorschrift mit Recht: wenn

[181]) Grünhut Hdb. II S. 116/117.

[182]) Staub-Stranz Anm. 8 zu Art. 74; ebenso H. O. Lehmann S. 488 und Canstein S. 129, 211.

sie auch nicht ausdrücklich von einem Eigentumserwerb des Wechselinhabers spreche, so mache sie doch den legitimierten gutgläubigen Wechselerwerber zum Eigentümer.

In Konsequenz dieser letzten Regel würde man dem unechten Indossament die Uebertragungsfähigkeit absprechen müssen, wodurch die späteren Indossatare genötigt wären, ihre materielle Berechtigung nachzuweisen. Hier greift Art. 36 ein, und enthebt den Inhaber einer solchen Pflicht, indem ihm die Beweislast für sein materielles Recht durch die rechtliche Präsumtion seiner Gläubigerstellung und seines Eigentums erlassen wird. Während also das echte Indossament derivativ Eigentum überträgt, findet beim unechten ein originärer Eigentumserwerb statt.

Mit dem Satz: „Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet" ist die Prüfungspflicht in ihrem Umfang auf die formelle Richtigkeit begrenzt. Der Schuldner hat aber auch ein Recht zur Prüfung der Legitimation, dessen Ausdehnung auf die materielle Rechtslage aber bestritten ist.

Diese letztere Berechtigung wird dem Zahlenden meist abgesprochen.[183]) So wird es z. B. von Füssel[184]) damit begründet, daß die in Art. 36 nur durch die zusammenhängende Reihe von Indossamenten bestimmte Legitimation gleichzeitig eine Verneinung des Rechts bedeute, mehr als diese Indossamentenreihe zur Legitimation zu verlangen. Lehmann[185]) dagegen erkennt das Prüfungsrecht nach der materiellen Seite der Legitimation hin an, nur dürfe der Trassat um der Unechtheit eines oder mehrerer Indossamente willen dem gutgläubigen Erwerber, der nach Art. 74 Eigentümer ist, die Zahlung nicht verweigern.

„Die materielle Gültigkeit der Vorindossamente zu prüfen und bemängeln, steht dem Wechselschuldner nicht zu."[186]) Davon ist jedoch zu unterscheiden eine Einwendung des Schuldners gegen die materielle Richtigkeit des letzten Indossaments, d. h. gegen die Legitimation des Inhabers. Darüber sagt Staub[187]): „Das im Prinzip bestehende und trotz der dem Schuldner obliegenden Beweislast immer noch außerordentlich umfassende Prüfungs- und Einwandsrecht wird in seinem Urfang dadurch abgeschwächt, ... daß dem Schuldner die Einwendungen gegen die materielle Legitimation insoweit genommen sind, als der gute Glaube dem Rechtserwerb des letzten Indossatars

---

[183]) Volkmar-Loewy S. 151. Grünhut II S. 259/60.
[184]) Bei Siebenhaar-Tauchnitz Arch.f.d.WR. Bd. 2 S. 269.
[185]) H. O. Lehmann S. 535/36.
[186]) ROHG. 16/365. 23/357.
[187]) Staub-Stranz Anm. 25 zu Art. 36.

schützend zur Seite steht (Art. 74, 82)". Soweit demnach der gute Glaube reicht, greift eine Einwendung, wie z.B. die gegen die Echtheit des Indossos, nicht durch.[188]) Nur im Falle, daß es dem Wechselschuldner gleichzeitig gelingt, den Beweis eines schlechten Glaubens oder der Grobfahrlässigkeit nach Art. 74 zu erbringen, ist eine solche Einwendung statthaft. Es ist eben bei einer Fälschung dieser Doppelbeweis zu führen, der der Unechtheit und der vorerwähnte.[189])

Wenn also die Eigentumsvermutung des Art. 36 nur bei Vorliegen des Dolus und der Culpa lata außer Kraft gesetzt werden kann, so ist kurz auf die Auslegung der beiden letzteren einzugehen, zumal das Gesetz keine bestimmte Abgrenzung für sie gefunden hat.

Nach Grünhut[190]) bedeutet es grobe Fahrlässigkeit, wenn „der Erwerber bei pflichtmäßiger Sorgfalt zur Zeit des Erwerbes hätte wahrnehmen können, daß der Veräußerer des Papiers nicht das Recht zur Veräußerung hatte", insbesondere wenn er die Identitätsfrage des im Wechsel benannten letzten Indossatars, seines unmittelbaren Vormannes, mit dem Veräußerer nicht prüft und über verdachterregende Umstände hinweggeht. Es wird also trotz der dadurch vielleicht hervorgerufenen Hemmung der Zirkulation nach Grünhut verlangt, daß der Wechselnehmer, der das Papier aus den Händen eines ihm völlig unbekannten Gebers empfängt, eine Prüfung unternehmen muß, deren Unterlassung ihn als grobfahrlässig kennzeichnen würde.[191])

Auch nach dieser Erklärung bleibt doch der Begriff der groben Fahrlässigkeit recht schwankend; so hat man auch zu einer Abgrenzung den Handelsbrauch herangezogen, d. h. die „usance" des betreffenden Ortes oder die bei einer bestimmten Gruppe von Kaufleuten geltende Auffassung.[192]) Entsprechend der Definition des BGB. in § 276 müßte man grobe Fahrlässigkeit annehmen, wenn ein besonders grober Fall des Außerachtlassens der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vorliegt. Da der Bezogene nur an den legitimierten Inhaber gültig zahlt, handelt er grobfahrlässig, wenn er die Prüfung der formellen Legitimation desselben unterläßt. Zahlt er in diesem Fall trotz Kenntnis von der Fälschung an den Inhaber, so er-

---

[188]) RG. 74/185.
[189]) Seuff.Arch. Bd. 57 S. 436.
[190]) Hdb. II S. 123 Lb. § 43 S. 187.
[191]) Aehnlich Seuff.Arch. Bd. 36 S. 108. Bernstein S. 180.
[192]) Staub HGB. II § 346 Anm. 1 u. 6.

wirbt der Zahlende kein Anrecht auf Deckung.[193]) Die Notwendigkeit der Identitätsprüfung des Präsentanten durch den Trassaten ist übrigens auch in der Rechtsprechung anerkannt, wie ein Erkenntnis des OLG. Stuttgart zeigt.[194]) Die Prüfung der Identität wirkt eben nicht derart hemmend auf den Wechselumlauf wie das etwaige Erfordernis einer Prüfung der materiellen Legitimation, so daß die Rücksicht auf die Leichtigkeit des Wechselverkehrs nicht als Gegenargument ins Felde geführt werden kann. Auch Staub[195]) macht die Identitätsprüfung dem Wechselschuldner zur Pflicht.

Man kann also den Wechselschuldner oder -nehmer nur dann von grober Fahrlässigkeit frei sprechen, wenn er neben der Prüfung der rein formellen Ordnungsmässigkeit des Giros im Falle einer Präsentation bezw. eines Erwerbs von seiten eines ihm völlig Unbekannten noch die Identität desselben mit dem letzten Indossatar nachprüft, während andrerseits Grünhut das Unterlassen einer solchen Prüfung nicht immer als grobe Fahrlässigkeit ausgelegt haben will, weil der Wechsel oft durch die Hand eines Maklers kursiert.[196])

Was den bösen Glauben anlangt, so muß man in Art. 74 WO. vor allem die besondere Erweiterung des Rechtsschutzes für den guten Glauben gegenüber den §§ 932—936 BGB. und dem § 366 HGB. feststellen. Es kann ja sogar an gestohlenen Wechseln gutgläubig Eigentum erworben werden, im Gegensatz zu der in § 935 II BGB. vorgenommenen Einschränkung. Bösgläubig ist jedoch derjenige, der trotz Kenntnis der Unechtheit des Indossaments den Wechsel von dem Fälscher erwirbt. Staub[197]) definiert: „Bösgläubig ist derjenige, der weiß oder ohne grobe Fahrlässigkeit wissen muß, daß dem Wechselveräußerer das Veräußerungsrecht oder die Veräußerungsfähigkeit abging." Der gute Glaube heilt alle Mängel des Begebungsvertrages und erstreckt sich auch auf abhandengekommene Wechsel.[198]) Stets bösgläubig erwirbt der Finder, dessen mala fides nicht bewiesen zu werden braucht.[199])

Sieht man von den Fällen des schlechten Glaubens ab, so ist der Nehmer des Wechsels trotz der Fälschung

---

[193]) Grünhut Hdb. II S. 259.
[194]) Seuff.Arch. Bd. 36 S. 104 vom 5. 2. 80.
[195]) Staub-Stranz Anm. 17 zu Art. 36.
[196]) Grünhut Hdb. II S. 114.
[197]) Anm. 3 zu Art. 36. Ebenso Dernburg II § 145 Anm. 3 Grünhut Hdb. II S. 124. Rehbein Anm. 3 Art. 74. RG. 15, 265; 55/49.
[198]) Grünhut Hdb. II S. 123.
[199]) H. O. Lehmann S. 480; ROHG. 25/66.

des Indossaments in seinem Recht geschützt. Er und seine Nachindossanten haben gegen den Aussteller, Akzeptanten und sämtliche Vorindossanten einen Zahlungs- bezw. Regreßanspruch.

Zahlt der Akzeptant an einen Inhaber, von dem er wußte, daß gegen diesen ein Herausgabeanspruch nach Art. 74 besteht, so befreit er sich nicht von seiner Zahlungspflicht und muß dem wirklich Berechtigten nochmals zahlen.

Eine besondere Erwähnung verdient noch der Spezialfall, daß bei einem an eigene Order gestellten Wechsel die Unterschrift des Ausstellers echt, sein Giro jedoch, das als erstes darauf stehen muß, falsch ist. Sick[200]) setzte sich in Gegensatz zur Rechtsprechung, die in zwei Urteilen[201]) ausgesprochen hat, daß der Aussteller eines Wechsels an eigene Order vor der Setzung seines Indossos keinerlei Verpflichtungen übernommen habe, sondern nach Leistung des Akzeptes nur Rechte aus dem Wechsel habe. Die neuere[202]) und neueste[203]) Rechtsprechung stellt sich nun auch auf den Standpunkt von Sick und legt ihren Ausführungen die Erwägung zugrunde, daß der Wechsel an eigene Order, seiner Form entsprechend, ein gezogener Wechsel ist, daß also schon durch den Schriftakt des Ausstellers seine Verpflichtung begründet wird; er kann nur daraus noch nicht in Anspruch genommen werden, solange er den Wechsel in Händen hat. Kommt dieses Papier dem Aussteller abhanden und wird das erste Giro vom Fälscher mit der Unterschrift des Ausstellers gezeichnet, so ist der Trassant dem gutgläubigen Erwerber aus seiner echten Ausstellerunterschrift verpflichtet, wenn er auch als Indossant nicht haftet.

B.
Die Wirkung der Verfälschung des Wechselinhalts.

Wie weiter oben schon erwähnt, ist es in der Wechselordnung im allgemeinen unterlassen worden, eine Regelung der Folgen einer Verfälschung des übrigen Wechselinhalts, mit Ausnahme der Unterschriften, zu treffen. Dies erscheint besonders seltsam, als gerade für diese

---

200) S. 50/51.
201) Seuff.Arch. Bd. 19 S. 261. Arch.f.d.WR. Bd. 12/329.
202) Löhr, Zentralorgan Bd. 4 S. 121.
203) Sörgel 1928 S. 1056 = RG. II vom 22. 11. 27.

Verfälschungen, das betrügerische Eingreifen eines Dritten leichter möglich und daher häufiger ist. Nach Volkmar und Loewy[204]) sind als solche möglich: gänzliche Vernichtung von Wechselteilen; Setzung von neuen Teilen an die Stelle der alten vernichteten, oder Veränderung durch Zusätze ohne Aenderung der bisherigen Wechselform.

Das Thema der Verfälschung ist infolge der Lücke im Gesetz Gegenstand verschiedenster Streitfragen geworden; nur in einem Punkte herrscht Einigkeit, nämlich darüber, daß nicht jede Abänderung, auch nicht jede unberechtigte, die Wechselurkunde ungültig macht.[205])

Manche[206]) behaupten nun, daß der Wechsel seine Kraft verliere, wenn sein Inhalt so verändert werde, daß sein neues Aussehen den Wechselwillen nicht mehr ohne weiteres erkennen ließe; denn der Wechsel sei nicht nur Beweismittel, sondern vor allem Verpflichtungsgrundlage und könne eine Deutung nur aus sich selbst zulassen. Dagegen nimmt Bernstein[207]) Stellung, indem er behauptet, daß auch eine abgeänderte Urkunde alle Elemente des Willens enthalte; wenn im Notfall außerhalb der Urkunde gelegene Momente zur Auslegung herangezogen werden, so werde doch die in allen Teilen vorhandene Urkundlichkeit nicht beseitigt.

Nach Meyer[208]), dem Vorkämpfer des Weltwechselrechts, könne von einer Zerstörung der Wechselform dort nicht die Rede sein, wo unter dem Schutze der Form ein anderer Inhalt an die Stelle des vorhandenen gesetzt werde. Der Verfälschung dürfe, wenn sie die ursprüngliche Form nicht mehr erkennen lasse, nur die Folge eingeräumt werden, daß der Anspruch möglicherweise nicht mehr im Wechselprozeß geltend gemacht werden könne. Die Unstatthaftigkeit dieser Prozeßart rufe noch nicht die Ungültigkeit der einmal entstandenen wechselrechtlichen Forderung hervor.

Zu demselben Ergebnis kommt Schmidt[209]), wenn auch einen anderen Weg beschreitend. Aus den Bestimmungen Art. 3, 5 und 73 WO. spreche ein durchaus bejahender Geist, „der erhalten will und dem Rechtsgültigkeit und ihre ungeschmälerte Fortdauer erstrebenswerte Ziele

---

[204]) S. 261.
[205]) ROHG. 24/261.
[206]) H. O. Lehmann S. 412 Anm. 24. Hartmann S. 180. Seuff. Arch. 35/467.
[207]) S. 65.
[208]) Bd. I S. 49.
[209]) S. 10 f.

sind." Es handelt sich mit dürren Worten um das Prinzip der Selbständigkeit der einzelnen Skripturakte, das sich auch in Art. 75 und Art. 76 erkennen läßt. Wenn also selbst falsche Wechsel lebensfähig bleiben sollen, wenn Fälschungen und Verfälschungen nicht die Existenz und Gültigkeit der Wechsel untergraben sollen, so kann man nicht umhin, aus dem Sinne der Wechselordnung eine unbedingt rechtserhaltende Tendenz zu entnehmen. Aus dieser Anschauung heraus muß demnach auch die Frage der Verfälschungen des Wechselinhalts gelöst werden, deren Regelung der Gesetzgeber unterlassen hat und die von einigen Schriftstellern[210]) der Rechtssprechung von Fall zu Fall überlassen bleiben soll, während die meisten[211]) eine prinzipielle Festlegung erstreben.

§ 6.

Haftung bei Verfälschung wesentlicher Teile des Grundwechsels mit Ausnahme der Ausstellerunterschrift.

Eine verschiedene Behandlung erfordert schon gedanklich die Verfälschung wesentlicher Bestandteile des Grundwechsels, d. s. die in Art. 4 WO. aufgezählten, im Gegensatz zu derjenigen von unwesentlichen Wechselbestandteilen wie Valuta- oder Orderklausel u. ä.

Liegt in der vorgenommenen Veränderung eines wesentlichen Wechselbestandteiles eine so vollkommene Zerstörung, z. B. gänzliches Ausradieren der Summe, völlige Ausstreichung derselben oder Ausreißen eines Stückes, sodaß der Verfalltag nicht mehr zu sehen ist, dann kann nicht mehr[212]) von einer Verfälschung gesprochen werden, da diese begrifflich „kein nihil, sondern ein aliud erzeugen muß".[213]) Hier ist eines der gesetzlichen Erfordernisse des Wechsels nicht mehr vorzufinden, seine Kraft also erloschen (Art. 4, 96 mit Art. 7 WO.). Die Wechselverpflichteten werden frei und haben eine exceptio in rem.[214])

---

[210]) So z. B. Endemann S. 307; Brauer S. 150, Anm. 2 zu Art. 75.
[211]) So Grünhut, Hdb. I § 63; Wächter S. 478; Rehbein S. 105 Anm. 5; Bernstein S. 67.
[212]) wie Volkmar-Loewy S. 260.
[213]) Schmidt S. 3.
[214]) Thöl S. 694. ROHG. 23/211; RG. 8/43. Staub-Str.-A. 15 Art. 76

Weist jedoch das Papier trotz der unbefugten Veränderung noch alle wesentlichen Erfordernisse auf, so kann sein Umlauf noch Wechselrechte erstehen lassen, obwohl streng genommen der alte Wechsel nicht mehr existiert.[215])

a) Verbindlichkeit der vor dem Verfälschungsakt Unterzeichnenden.

Greifen wir, der Veranschaulichung halber, den wohl häufigsten Fall von Verfälschung eines wesentlichen Bestandteils heraus, die nachträgliche Aenderung der Wechselsumme.

Zuerst sei der Fall besprochen, daß eine Wechselsumme von „fünf" in „zehn" verändert wird. Auch über diese Frage ist heftiger Streit entbrannt.

Volkmar-Loewy[216]) gehen von dem Grundsatz quod in majore et minus est aus und vertreten daher den Standpunkt, daß der Vorunterzeichner[217]) nur dann für den alten Inhalt hafet, wenn die verfälschte Summe einen höheren Betrag angebe als die ursprüngliche. Bei Verfälschung von anderen wesentlichen Teilen werde er hingegen frei; der Grund für diese unterschiedliche Behandlung sei der, daß es sich bei der Summenverfälschung nur um Veränderung der Quantität, sonst aber um solche der Qualität handle.

Wächter[218]) stellt demgegenüber den Satz auf, „jede Aenderung des Inhaltes ohne Wissen und Zustimmung des Ausstellers zerstört ihm gegenüber das Wesen des ursprünglichen Wechsels"; er leugnet aus diesem Grunde eine Haftung des Ausstellers, Akzeptanten und Indossanten, wenn eine Veränderung des Wechsels nach ihrer Unterschrift erfolgt, gleich welchen wesentlichen Bestandteil sie trifft. Der Akzeptant hafte überdies weder den Vor- noch den Nachunterzeichnern, falls er selbst vor der Verfälschung quergeschrieben habe.

Auch bei Grünhut[219]) ist diese völlig verneinende Ansicht zu finden; das Papier sei eben für die Vorunter-

---

[215]) Staub-Stranz Anm. 16 zu Art. 76. ROHG. 24/263.

[216]) S. 263.

[217]) um diesen Ausdruck analog der Thölschen Behandlung beim falschen Indossament zu verwenden.

[218]) S. 478.

[219]) Hdb. I § 63; Lb. § 29 S. 107. Rehbein S. 109 Art. 76 Anm. 5; Borchardt-Ball Anm. 210 e zu Art. 76.

zeichner ein ungültiger Wechsel, da sie durch ihre Unterschrift den durch die Verfälschung hineingebrachten wesentlichen Bestandteil nicht deckten. Auf Grund Art. 7 würden diese Zeichner von ihrer Verbindlichkeit frei.

Ähnlich den Ausführungen der letztgenannten Autoren behauptet auch H. O. Lehmann[220]), daß bei einer nachträglichen Verfälschung der Aussteller „nicht nach Maßgabe des neuen Inhalts obligiert" werde. Jedoch modifiziert er diese seine Anschauung im Gegensatz zu Grünhut dahin, daß er den Trassanten für den Fall, daß „der ursprüngliche Wechselinhalt nach der Fälschung noch völlig vorhanden und nur mit Zusätzen versehen ist, nach Maßgabe des ursprünglichen Wechselinhalts" verhaftet läßt.

Thöl[221]) endlich unterscheidet zwischen sichtbaren und unsichtbaren Verfälschungen, wobei er den ersteren wechselzerstörende Wirkung beilegt. Im übrigen ist er der Ansicht, daß die Vorunterzeichner auf Grund des von ihnen eingegangenen Wechselvertrages nach dem ursprünglichen Text haften, auch wenn dieser zweifellos zerstört ist; denn der eigentliche Wechselvertrag erstrecke sich eben nicht mehr auf einen weitergehenden Inhalt, die Obligation daraus könne aber auch nicht durch eine spätere Verfälschung ganz aufgehoben werden können.

Heute wird im allgemeinen[222]) Meyer[223]) beigepflichtet, der seinen Standpunkt schon in § 5 seines Entwurfes eines einheitlichen Wechselgesetzes fixierte:

„Ist eine Wechselerklärung verfälscht, so haften diejenigen, welche den Wechsel vor der Verfälschung gezeichnet haben, nach dem ursprünglichen Inhalte der Erklärung."

Auch er ist der Meinung, daß eine Tilgung der Wechselverbindlichkeiten durch die Wechselverfälschung in einem wesentlichen Bestandteile nicht erfolge; denn unter dem Schutz der Form könne ja ein anderer Inhalt an die Stelle des vorhandenen gesetzt werden.

Ist ein Summenbegriff wie der von „fünf" in „zehn" verfälscht, so ist der alte Text vernichtet und an seine Stelle ein neuer gesetzt; die Haftung der Vorunterzeichner beschränkt sich, wie wir gesehen haben, infolge der rechtserhaltenden Tendenz der Wechselordnung auf die ursprüngliche Summe. Die formale Natur der Wechselverpflichtung verlangt zwar, daß diese auch in ihrer Fort-

220) S. 413.
221) S. 693 ff. auch Liebe S. 265.
222) a. M. Staub-Stranz Anm. 16 zu Art. 76.
223) II S. 35.

dauer an die Verkörperung in und auf dem Papier geknüpft ist und sie erlischt demnach, wenn die Form durch das Fehlen eines wesentlichen Bestandteils zerstört ist. Eine bloße Veränderung des Wechselinhalts durch Substitution anderer als der ursprünglichen wesentlichen Bestandteile beeinträchtigt nicht die Form der Tratte, kann also auch keinen Einfluß auf die Verbindlichkeit der wechselmäßigen Unterschriften haben.

Dieser Ansicht muß man auch beipflichten, wenn eine Summe durch Zusätze verändert wird, z. B. 750 durch Vorsetzen von 3 zu 3750 gemacht wird. Dies ist der Gegenstand einer sehr heiß umstrittenen Reichsgerichtsentscheidung.[224]) Die Frage ist hier, ob der in 3750 noch enthaltene Summenbegriff von 750 als vernichtet anzusehen ist oder nicht. Das Reichsgericht vertritt die Ansicht, daß die Vorunterzeichner nach der ursprünglich niedereren Summe von 750 haften, da diese in der neuen Summe noch erkennbar sei.

Dies Erkenntnis läßt sich als „Bindeglied"[225]) zwischen der die Haftung völlig negierenden Ansicht infolge Zerstörung der Form und der die Haftung bejahenden Anschauung Meyers feststellen; selbst vertritt es die modifizierte Theorie Lehmanns, nach der die Haftung nach Maßgabe des ursprünglichen Kontextes nur dann fortbesteht, wenn dieser nachher noch völlig vorhanden und bloß mit Zusätzen versehen ist.

Wenn es auch zu einem richtigen Endergebnis kommt, so wird hier doch falsch argumentiert. Gewiß ist in der Zahl 3750 rechnerisch wie äußerlich die Zahl 750 noch ganz enthalten. Eine Konsequenz aber daraus zu ziehen derart, daß hiebei der ursprüngliche Text unberührt geblieben ist, ist falsch. Der Begriff der Zahl einer Wechselsumme ist ein unbedingt einheitlicher Begriff. Eine räumliche oder rechnerische Teilung vernichtet immer den alten Summenbegriff; die neue Zahl absorbiert die alte vollständig.

Die Folge ist also eine Anwendung des Prinzips von der rechtsbewahrenden Tendenz der WO. auf die Fälle der Zerstörung eines wesentlichen Bestandteiles (nicht der Form!) durch die Setzung eines anderen an seine Stelle; die zweite Folge ist eine Ausdehnung dieses letzten Satzes auf die Fälle von Verfälschungen mittels Zusätzen;

---

[224]) RG. 54/386 ff. der sich auch Dernburg II, 2 S. 390 § 276 Anm. 12 anschließt und die Entscheidung des ROHG. 23/342 als unrichtig gegenüberstellt.

[225]) Schmidt S. 7.

denn auch hier wird der ursprüngliche Text durch einen neuen ersetzt und der alte Inhalt dadurch vernichtet.

Das genannte Prinzip besteht auf einer Haftung der vor der Verfälschung Unterschreibenden für den Text, den sie unterschrieben haben; ihre Verbindlichkeit ändert sich in nichts durch das Hinzukommen einer Verfälschung.[226])

Das Reichsgericht hat in seiner neuesten Entscheidung[227]) darüber erkannt: „Trotz nachträglicher Verfälschung des Wechselinhalts bleibt die Verpflichtung früherer Wechselschuldner nach Maßgabe des echten Wechselinhalts fortbestehen." Und den echten Wechselinhalt gibt die ursprüngliche Schrift wieder, nicht der verfälschte Text bei etwaiger Erkennbarkeit des alten!

Eine spätere Entscheidung des OLG. Karlsruhe[228]) glaubt dieses Prinzip noch überspannen zu müssen. Es heißt dort: „Hat der Akzeptant seine Unterschrift auf das im allgemeinen unausgefüllte Papier gesetzt, auf dem nur rechts oben die Zahl 325 eingefügt war, und ist dann der Wechsel derart ausgefüllt worden, daß aus 325 die Zahl 6325 gemacht wurde und die gleiche Zahl in Worten in den Kontext eingesetzt wurde, dann haftet einem gutgläubigen Erwerber der Akzeptant auf 6325."

Dieselbe Frage wirft auch Hacmann[229]) auf. Dadurch, daß der Betrag mit Ziffern angegeben ist, sei dem Erfordernis des Art. 4 Ziff. 2 WO. Genüge getan, welcher nur von der Angabe der zu zahlenden Geldsumme spricht, nicht aber erkennen läßt, ob diese mit Ziffern oder Buchstaben zu erfolgen habe. Die Aenderung des vereinbarten Inhalts ist bei einem Blankoakzept, das schon eine Zahl für die Wechselsumme enthält, Verfälschung und gibt dem Wechselschuldner die in rem wirkende exceptio falsi. Hacmann ist aber auch wie wir der Ansicht, daß diese Verfälschung den Wechsel nicht seinem ganzen Inhalte nach nichtig, vielmehr den Akzeptanten für den Betrag der ursprünglich vereinbarten Summe wechselmäßig haftbar mache.

Staub steht heute noch auf der negierenden Ansicht Grünhuts, indem er sagt: „Derjenige Wechselverpflichtete, der vor dieser Veränderung den Wechsel begab und sie auch nicht nachträglich genehmigt hat, ist aus dem

---

[226]) Vgl. Hacmann S. 256/257. A.M. nur Straub-Stranz Anm. 16 zu Art. 76. der Grünhut und Wächter folgt.

[227]) RG. 108/78; Sörgel 1924 S. 513 Nr. 257.

[228]) vom 8. 2. 1928. Sörgel 1928 WO. Nr. 82/2. Bad. Rechtsprechung 28/82.

[229]) S. 255/56.

Wechsel nicht mehr verpflichtet.". Darnach muß Staub der Verfälschung, die in der Veränderung des Zahlungsortes durch Hinzufügung oder Streichung des Domizilvermerks besteht, eine „Sonderstellung" einräumen,[230]) da er hier nicht umhin kann, ein weiteres Bestehen der Wechselkraft auch für die Vorunterzeichner gemäß dem alten Inhalte anzuerkennen. Dazu zwingen ihn schon die häufigen Erkenntnisse oberster Rechtssprechung.[231]) Er kommt folgerichtig zu dem von uns vertretenen Satz: „Wer nach Maßgabe der alten Form sich verpflichtet hat, haftet nach Maßgabe dieser Form"; also hier, beim verfälschten Zahlungsort[232]), einem verfälschten wesentlichen Bestandteil, soll durch den Verfälschungsakt keine Zerstörung der Verpflichtung der Vorunterzeichnung eintreten, sonst dagegen schon? Die Unterscheidung darnach zu machen, ob ein essentiale auch auf dem Papier, also „äußerlich" zerstört ist oder nur „begrifflich verändert" worden ist (wie angeblich in der Hinzufügung eines Domizilvermerks oder in dessen Streichung), zieht sich den Vorwurf der Inkonsequenz zu. Eine raffinierte Fälschung oder Verfälschung der Wechselsumme ist „äußerlich" keine Zerstörung des Essentiale: denn es ist da; der Form wird genügt; es kann nicht darauf ankommen, daß das auf dem Papier Geschriebene intakt bleibt. Dies macht die Form nicht aus. Die Form ist eine Einheit, zum Ausdruck gebracht auf dem Papier, die ebenso verletzt wird, wenn der einheitliche Begriff des Zahlungsortes durch unbefugtes Hinzufügen eines Domizils verändert wird, als wenn eine Wechselsumme „5" durch Hinzufügen einer Zahl „0" zu „50" verfälscht wird, obwohl die Zahl 5 „intakt" bleibt.

b) Verbindlichkeit der nach der Verfälschung Unterzeichnenden.

Für die Nachunterzeichner erscheint der Wechsel in der neuen, verfälschten Form. Sie verpflichten sich durch ihre Wechselerklärung selbständig, aber naturgemäß nur nach dem ihnen vorliegenden Inhalt. Wie sollten sie auch eine Verpflichtung eingehen, nur unter der Voraussetzung, daß der von ihnen unterschriebene Wechsel den

---

[230]) Anm. 18 zu Art. 76 Staub-Stranz.

[231]) ROHG. 12/431; 23/211; 24/127. RG. 32/38; 28/122; 53/262

[232]) Unbefugte nachträgliche Beifügung des Dom'vermerks ist Fälschung des Zahlungsorts. Borchardt A. 212 a Art. 76.

ursprünglichen und nicht einen veränderten Inhalt habe, wenn nicht das leiseste Zeichen für die Annahme einer Verfälschung zu sehen ist!

Thöl[233]) versucht in solchen wohl denkbaren Fällen die Haftung nach dem neuen, abgeänderten Text zu leugnen, während alle neueren Schriftsteller sich in dem Punkte einig sind und die Formulierung Meyers gelten lassen: „Diejenigen, welche den Wechsel nach der Verfälschung gezeichnet haben, haften dem verfälschten Inhalt gemäß. Es wird vermutet, daß die Unterschriften auf einem verfälschten Wechsel nach der Verfälschung vollzogen sind."

Ein für Thöl sprechender Fall ist z. B. die Ausstellung eines Indossaments durch den Trassanten, der durch seinen Ausstellungsakt Kenntnis von der Verfälschung und dem ursprünglichen Texte haben muß. In diesem ganz besonderen Fall haftet nach Thöl der trotz seiner Kenntnis unterschreibende Aussteller nach dem verfälschten Inhalt, da er den Wechselvertrag nicht unter der Voraussetzung schließe, daß ein unveränderter Text vorliege.

Der Indossant wisse zwar nicht immer, daß der Wechsel einen anderen, echten Inhalt gehabt habe, binde sich aber ohne Vorbehalt durch seine Erklärung an den neuen Inhalt, zumal er ja im Falle der Weiterindossierung keinen Schaden erleide, da er z. B. im Falle der verfälschten höheren Wechselsumme die entsprechend höhere Valuta empfange.

Hingegen befinde sich der nach dem Verfälschungsakte unterzeichnende Akzeptant in dem Irrtum, daß die Tratte, so wie sie ihm vorgelegt wird, vom Aussteller herstamme. Der trassierte Wechsel ist nach Thöl nur ein „in Schriftform gekleideter Zahlungsauftrag"[234]), jedes Indossament nur eine Wiederholung des im Ausstellungsakt liegenden Auftrages. Der Akzeptant sei in seiner Eigenschaft als Beauftragter dem jeweiligen Wechselgläubiger so verpflichtet, wie ihn derselbe beauftragt habe, d. h. dem Aussteller und den Vorindossanten nach Maßgabe des alten Textes, den Nachindossanten nach Maßgabe des neuen. Seine Annahme allen gegenüber nach ihrem unterschiedlichen Zahlungsauftrag vollziehe sich mit dem einen, der Verfälschung nachfolgenden, Akzept.

Thöl verkennt das Wesen des Akzeptes, das nicht nur in einer Entgegennahme des bezw. der Aufträge besteht, sondern durch den Skripturakt eine selbständige

---

[233]) S. 693, 699.
[234]) Schmidt S. 19.

wechselmäßige Verpflichtung schafft, die ein Zurückgehen auf den Wechselvertrag untersagt. Der in seiner Unterschrift erkenntliche Verpflichtungswille obligiert den Akzeptanten gemäß dem Inhalte, den er unterschreibt.[235]) Das aus Art. 75 und 76 zu entnehmende Prinzip läßt eine Unterscheidung je nach Echtheit und Unechtheit nicht zu.

Zahlt also ein Vorindossant, der nur auf die geringere unverfälschte Summe Regreß hätte leisten müssen, die höhere verfälschte Summe an den Wechselgläubiger so kann er vom Akzeptanten diesen Betrag ganz verlangen.[236]) Denn der Akzeptant kann aus Billigkeitsgründen keinen Vorteil daraus ziehen, daß ihn ein früherer und nicht ein späterer Wechselnehmer belangt, dem er auf den neuen Inhalt verpflichtet gewesen wäre. Umgekehrt wäre das Beanspruchen der verfälschten höheren Summe seitens des Indossanten, der nur in Höhe der echten Summe Regreß geleistet hat., durch keinen Rechtsgrund gerechtfertigt, selbst wenn der Akzeptant auf dem Wechsel in Höhe des neuen Betrages quergeschrieben hätte.

Bezüglich der Haftung der nach der Verfälschung Unterschreibenden kann man ruhig den Standpunkt Grünhuts[237]) vertreten: „Rücksichtlich der Wechselunterzeichner nach der Verfälschung entscheidet der jetzige, durch die Verfälschung entstandene Zustand des Papiers. Ihre Unterschrift deckt den neuen, nicht den ursprünglichen Inhalt des Papiers."

§ 7.

Haftung bei Verfälschung unwesentlicher Teile des Grundwechsels.

Außer den wesentlichen Teilen des Wechsels, den sog. essentialia, deren Vorhandensein die Gültigkeit des Wechsels bedingt, können im Papier auch noch andere Angaben enthalten sein, die nicht von dieser hervorragenden Bedeutung und Wirkung sind. Diese nennt Grünhut[238]) je nach ihrem Vorkommen „regelmäßige" und „accidentialia", die er unter dem Begriff „fakultative Bestandteile des Grundwechsels" zusammenfaßt.

---

[235]) Hacmann S. 257 oben.
[236]) A.M. Volkmar-Loewy S. 262.
[237]) Lb. § 29 S. 107.
[238]) Lb. § 31 S. 113.

Hierher gehören die Valuta, die Deckungs-, die Ordreklausel, die Angabe eines Domiziliaten usw. Es sind dies nach neuerer Bezeichnung die „unwesentlichen" Teile der Tratte, eine Bezeichnung, die sich zugleich über die Wichtigkeit der genannten Stücke ausläßt. Staub[239]) formuliert dies treffend dahin: „Ist ein unwesentlicher Teil verändert, so ist die Veränderung unwesentlich und deshalb für die Gültigkeit des Wechsels nicht erheblich." Wird jedoch ein solcher Bestandteil unbefugt von einem späteren Wechselnehmer verändert, so liegt auch hier eine Verfälschung des Wechselinhaltes vor. Hier findet das Prinzip des letzten Paragraphen Anwendung, so daß in diesen Fällen jeder Wechselverpflichtete nach Maßgabe der Gestalt haftet, welche der Wechsel zur Zeit seiner Begebung hatte oder später mit seiner Zustimmung angenommen hat.[240])

Zu den unwesentlichen Wechselbestandteilen gehört auch das Akzept. Wie schon weiter oben behauptet und begründet worden ist, umfaßt Art. 76 WO. in einer Beziehung eine Regelung der Verfälschung des Wechselinhalts und zwar der Verfälschung eines Akzeptes. Es wird nämlich ohne Zweifel der Fall, daß die Unterschrift des Akzeptanten verfälscht wird, seltener eintreten als eine Veränderung seiner übrigen Erklärung. Lediglich durch seine Namensunterschrift nimmt der Bezogene die Tratte unbeschränkt an und verpflichtet sich auch in dieser Weise. Diese seine unbeschränkte, auf die Wechselsumme lautende Verpflichtungserklärung kann nun durch eine hinzugefügte Beschränkung auf eine niedere Summe verfälscht werden. Gemäß Art. 76 bleiben sämtliche Indossanten und der Aussteller, dessen Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet. Keinen Unterschied kann es also für die Verpflichtung eines Indossaments bilden, ob er den Wechsel begeben hatte, bevor er das Akzept trug, oder als er das unverfälschte noch zeigte. Denn in ersterem Fall hat er kein Recht darauf, daß ihm mit der Tratte ein unverfälschtes Akzept eingeliefert werde, letzterenfalls keines darauf, daß mit der Tratte das bestehende Akzept unverfälscht zurückkomme.

Hoffmann[241]) dagegen hält die Vorindossanten, die den Wechsel vor dem Akzept weitergegeben hätten, für stark benachteiligt. Im Falle ihrer Zahlung hätten sie

---

[239]) Staub-Stranz Anm. 13 zu Art. 76.

[240]) Staub-Stranz Anm. 13 zu Art. 76 ferner Borchardt-Ball Anm. 211 zu Art. 76. ROHG. 3/54; 14/383; 23/211. RG. 28,121; 32/36.

[241]) S. 553.

ein Regreßrecht erworben, das ihnen durch die Fälschung geschmälert worden sei. Nicht maßgebend sei dabei, daß ein solches Recht bei Eingehung ihrer Verbindlichkeit mangels eines Akzeptanten noch gar nicht bestanden habe und sie sich auch nicht in der Erwartung verpflichtet haben, durch Zahlung zum Regreß gegen den Akzeptanten zu gelangen. Trassant und solche Indossanten, die die Tratte vor dem Akzept erworben hatten, hätten daher gegen die Wechselnehmer, die das Papier nach dem Akzept erwarben, eine exceptio falsi. Die Vormänner, die den Wechsel mit dem echten Akzept begaben, könnten ebenfalls dem Nachmanne stets die exceptio falsi entgegenhalten, sie seien doppelt benachteiligt, da sie sich nur in Hinsicht auf die Wirksamkeit des später verfälschten Akzeptes verpflichtet hätten.

Demgegenüber ist am Prinzip der Selbständigkeit der Wechselskripturakte festzuhalten, wonach der Indossant nicht deshalb nach dem Inhalt des Grundwechsels haftet, weil auch der Akzeptant gemäß diesem Inhalt haftet; seine Haftung beruht vielmehr nur darauf, daß er den Wechsel unterschrieben hat.

Aus denselben Gründen ist auch der Anschauung Rehbeins[242]) entgegenzutreten, der denjenigen Indossanten, der noch bei unversehrtem Akzept indossiert hat, vom Regreß frei spricht, wenn das Akzept später durchstrichen worden ist. Hier hat der Indossant eine Tratte mit Akzept unterschrieben und gemäß dieser Tratte mit diesem Akzept bestimmt sich seine Verbindlichkeit. Er kann nicht durch eine von dritter Seite vorgenommene Verfälschung (hier Durchstreichung) in eine bessere Stellung versetzt werden. Für ihn gilt gemäß Art. 76 WO. der Wechsel so, wie er ihn unterzeichnet hat.

Der Akzeptant endlich, dessen Akzept verfälscht wurde, haftet nur für die Verbindlichkeit, die er selbst übernommen hat, d. h. bis zur Höhe der von ihm selbst angenommenen Summe. Darüber hinaus hat er eine exceptio in rem, die exceptio falsi.

---

[242]) S. 108 Anm. 4 zu Art. 76.